

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1562

vom 21. Oktober 2014

### ZIRKULATIONSBESCHLUSS:

#### REKTIFIKAT: Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 23. und 30. Oktober 2014

21	2013/182	Motion der Justiz- und Sicherheitskommission vom 30. Mai 2013: Standesinitiative: Einführung technische Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung/Einvernahmen bei Ermittlungsverfahren ( <i>Beratung am 30. Oktober 2014</i> )
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
22	2014/332	Motion des Büros des Landrates vom 2. Oktober 2014: Verkürzung der Frist zur Beantwortung von Schriftlichen Anfragen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
23	2014/214	Verfahrenspostulat von Jürg Wiedemann vom 12. Juni 2014: Behandlung von persönlichen Vorstössen
://: Das Verfahrenspostulat wird vom Büro des Landrates abgelehnt (siehe Beilage).		
24	2013/298	Motion von Hans Furer vom 5. September 2013: Den Landrat wieder attraktiver machen – differenzierte Erhöhung der Landratsentschädigung
://: Die Motion wird vom Büro des Landrates abgelehnt (siehe Beilage).		
25	2013/184	Motion von Hans Furer vom 30. Mai 2013: Fonds für kantonale Abstimmungskomitees
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
26	2013/311	Postulat von Christoph Buser vom 5. September 2013: Kantons-Website in Englisch
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
27	2013/004	Motion von Jürg Wiedemann vom 10. Januar 2013: Jokertage
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
28	2013/083	Motion von Klaus Kirchmayr vom 21. März 2013: Standesinitiative für die vermehrte gegenseitige Anerkennung von Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
29	2013/086	Postulat von Elisabeth Augstburger vom 21. März 2013: Mehr Fremdsprachen-Integrationsklassen statt Kleinklassen
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		

30	2013/087	Postulat von Karl Willimann vom 21. März 2013: Ist die Akademisierung der Primarlehrer-Ausbildung der richtige Weg?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
32	2013/186	Postulat von Caroline Mall vom 30. Mai 2013: Funktion der Schulräte der Volksschule neu überdenken
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
33	2013/209	Postulat von Myrta Stohler vom 13. Juni 2013: Optimierung in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
34	2013/210	Postulat von Elisabeth Augstburger vom 13. Juni 2013: Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
35	2013/211	Postulat von Caroline Mall vom 13. Juni 2013: Bewährt sich das Instrument der Richt- und Höchstzahlen in unserem Kanton noch?
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
36	2013/189	Postulat von Pia Fankhauser vom 30. Mai 2013: Wo bleibt die ökologische Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsoffensive?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
37	2013/212	Postulat von Regula Meschberger vom 13. Juni 2013: Die kulturelle Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsoffensive ist wichtig
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
38	2013/426	Postulat von Brigitte Bos vom 28. November 2013: Familienfreundliche Wirtschaftsoffensive
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
39	2013/133	Postulat der SVP-Fraktion vom 25. April 2013: Standortprüfung eines Universitätscampus auf Baselbieter Boden
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
40	2013/153	Motion von Christoph Hänggi vom 16. Mai 2013: Kantonale Denkmalpflege 2014 und 2015
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
41	2013/157	Motion der SVP-Fraktion vom 16. Mai 2013: Straffere Priorisierung der Investitionen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
42	2013/159	Postulat von Marc Bürgi vom 16. Mai 2013: Ökonomische Unterstützung bei grösseren ökologischen Investitionen
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		

43	2013/160	Postulat von Marc Bürgi vom 16. Mai 2013: Projekt Regio-Rail 2050
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
44	2013/161	Postulat von Christoph Buser vom 16. Mai 2013: H2-Dialog-Prozess ist gescheitert – jetzt braucht es Fakten-Erhebung
://: Das Postulat wird entgegen genommen		
45	2013/164	Postulat von Oskar Kämpfer vom 16. Mai 2013: Entflechtung ÖV/MIV im Raum Oberwil-Therwil
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
46	2013/167	Postulat von Sandra Sollberger vom 16. Mai 2013: Umsiedlung ARA Rhein
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
51	2013/183	Motion von Urs-Peter Moos vom 30. Mai 2013: Die Tramlinie 17 bleibt eine BLT-Tramlinie
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
52	2013/188	Postulat von Christoph Hänggi vom 30. Mai 2013: Tempo 30 als Massnahme zur Lärmreduktion
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
53	2013/207	Motion von Peter H. Müller vom 13. Juni 2013: Gleich lange Spiesse und Fairness im Beschaffungswesen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
54	2013/237	Motion von Rolf Richterich vom 27. Juni 2013: Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei Baubewilligungen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
55	2013/238	Motion von Rolf Richterich vom 27. Juni 2013: RBG: Teilrevision anstelle einer Totalrevision
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
56	2013/239	Motion von Rolf Richterich vom 27. Juni 2013: Massvolle Umsetzung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
57	2013/247	Postulat von Christof Hiltmann vom 27. Juni 2013: Strengere Kostenvorgaben bei Bauvorhaben
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
59	2013/244	Postulat von Regula Meschberger vom 27. Juni 2013: Überprüfung der Verrechnung von Schulkosten unter den Gemeinden
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt.		

60	2013/162	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 16. Mai 2013: Mehr zeitliche Verbindlichkeit staatlicher Dienstleistungen
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
61	2013/246	Postulat von Siro Imber vom 27. Juni 2013: 200-jährige Zugehörigkeit des Birsecks und des Laufentals zur Eidgenossenschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
62	2013/134	Postulat von Peter H. Müller vom 25. April 2013: Bürokratiestopp bei der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
63	2013/154	Motion der SP-Fraktion vom 16. Mai 2013: Definierung einer Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in der kantonalen Verwaltung
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
64	2013/156	Motion der SVP-Fraktion vom 16. Mai 2013: Einführung einer Schuldenbremse
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
65	2013/158	Postulat von Michael Herrmann vom 16. Mai 2013: Weitere Schritte zur Kundenfreundlichkeit und Vereinfachung des Steuersystems
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
66	2013/163	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 16. Mai 2013: «Brain gain» oder «Brain drain» im Baselbiet?
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
67	2013/166	Postulat von Andi Trüssel vom 16. Mai 2013: Abzüge von geldwerten Leistungen bei Sozialhilfeempfängern
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
68	2013/233	Motion der BDP/glp-Fraktion vom 27. Juni 2013: Kostenrechnung und WoV
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
69	2013/234	Motion der BDP/glp-Fraktion vom 27. Juni 2013: Langfristige Finanzplanung
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
70	2013/235	Motion der BDP/glp-Fraktion vom 27. Juni 2013: Verwaltungsreform
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
71	2013/236	Motion der BDP/glp-Fraktion vom 27. Juni 2013: IPSAS statt HRM2
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
76	2013/241	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 27. Juni 2013: Mehr Qualitäts-Wettbewerb bei den Spitälern?
://: Das Postulat entgegen genommen.		

77	2013/242	Postulat von Felix Weber vom 27. Juni 2013: Verordnung über den Leitungskataster (LKW) § 20 Abs. 2 / Frist bis 31.12.2016
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
78	2013/243	Postulat von Regina Vogt vom 27. Juni 2013: Überprüfung der Kostengestaltung im APH-Bereich
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
79	2013/245	Postulat von Michael Herrmann vom 27. Juni 2013: Mit 50 auf dem Abstellgleis?!
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
80	2013/294	Motion von Thomas Bühler vom 5. September 2013: Keine «Anwändergebühren» mehr bei Strassenkorrekturen?!
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
81	2013/314	Postulat von Georges Thüring vom 5. September 2013: Hauptstrasse-Umbau ruiniert das Reinacher Gewerbe!
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
84	2013/339	Motion von Daniel Altermatt vom 19. September 2013: Revision oder ggf. Ersatz der Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG; Staatsvertrag 480.1 vom 26. Januar 1982
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
85	2013/360	Motion von Christoph Buser vom 17. Oktober 2013: 5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Beseitigung des A2-Engpasses Ost tangente und Schliessung des Autobahnring um Basel
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
86	2013/361	Motion von Christoph Buser vom 17. Oktober 2013: 5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Freigabe der A98 durch Deutschland als Umfahrung von Basel und Teil einer äusseren Ringlösung
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
87	2013/362	Motion von Christoph Buser vom 17. Oktober 2013: 5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Herzstück Regio-S-Bahn als Ypsilon-Variante
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
88	2013/365	Postulat von Christof Hiltmann vom 17. Oktober 2013: 5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Ein leistungsstarkes Park-and-Ride-System für den Bahnhof Längi in Pratteln
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

89	2013/366	Postulat von Christof Hiltmann vom 17. Oktober 2013: 5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Abstimmung zur Vignettenpreiserhöhung – Verwendung des möglichen Entlastungsbetrags
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
90	2013/367	Postulat von Christof Hiltmann vom 17. Oktober 2013: 5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Zusätzliche Fahrspur für die A2 im Bereich Hagnau-Augst
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
91	2013/368	Postulat von Marc Bürgi vom 17. Oktober 2013: Mehr dezentrale Energieerzeugung im Kanton Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
92	2013/369	Postulat von Philipp Schoch vom 17. Oktober 2013: Strategie zur Senkung CO <sub>2</sub> - und Energieverbrauch im Mobilitätsbereich
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
93	2013/370	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 17. Oktober 2013: Vermehrte Trennung von Haushalts-Abfall
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
94	2013/371	Postulat von Kathrin Schweizer vom 17. Oktober 2013: Urwaldfreundlicher Kanton Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
98	2013/303	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Nicht jede Integration funktioniert
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
99	2013/312	Postulat von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Vertretung der Studierenden im Universitätsrat
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
100	2013/313	Postulat von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Prüfung einer Anpassung des Pflichtenheftes der Schulräte
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
103	2013/359	Motion von Jürg Wiedemann vom 17. Oktober 2013: Unklare Weisungsbefugnisse
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
104	2013/302	Motion von Marc Bürgi vom 5. September 2013: Dem wachsenden Zentralismus ist Einhalt zu gebieten
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		

106	2013/385	Postulat von Caroline Mall vom 31. Oktober 2013: Bundes- und Asylzentren für renitente straffällig gewordene Jugendliche im Asylverfahren
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
107	2013/341	Postulat von Marie-Therese Müller vom 19. September 2013: Krankenkassenprämien
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
108	2013/296	Motion von Urs-Peter Moos vom 5. September 2013: Keine Behördenpropaganda – Keine Abstimmungsparolen durch nicht zuständige Behörden
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
109	2013/297	Motion von Sara Fritz vom 5. September 2013: Verbot von Werbung für sexuelle Dienstleistungen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
110	2013/308	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 5. September 2013: Vollzugsprobleme bei Sorgerechtsfragen / Kampf-Scheidungen?
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
112	2013/338	Motion von Urs-Peter Moos vom 19. September 2013: Griffige Sanktionen des Landrates bei Amtsgeheimnisverletzungen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
114	2013/363	Motion von Martin Rüegg vom 17. Oktober 2013: Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige neu regeln
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
115	2013/299	Motion von Caroline Mall vom 5. September 2013: Informationspflicht der zuständigen Strafvollzugsbehörden gegenüber der Jugendanwaltschaft des Aufenthaltskantons und der Wohngemeinde des Straftäters
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
116	2013/295	Motion von Bianca Maag vom 5. September 2013: Patientenbeteiligung an Spitexkosten und Eigenleistung bei den Kosten für Alters- und Pflegeheime für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen
://: Die Motion wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
117	2013/300	Motion von Paul Wenger vom 5. September 2013: Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich «Campingplätze» zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzer widersprechen sich § 1 Grundsatz und § 5 Erhebungspflicht
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		

118	2013/301	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Offenlegung von Mietzinsanpassungen bei Neuvermietungen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
119	2013/305	Postulat von Pia Fankhauser vom 5. September 2013: Regionales Fachwissen und Corporate Governance im Verwaltungsrat des Kantons- spitals Baselland
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
120	2013/309	Postulat von Christoph Buser vom 5. September 2013: Bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe – auch für Dienstleister
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
121	2013/315	Postulat von Regina Werthmüller vom 5. September 2013: Mutter und Kind in der Psychiatrie
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
123	2013/329	Parlamentarische Initiative von Rahel Bänziger vom 5. September 2013: Betriebsstandorte der Kantonsspitäler
://: Die Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen (siehe Beilage).		
125	2013/340	Motion von Christof Hiltmann vom 19. September 2013: Gewinnverteilung Schweizerische Rheinhäfen: Teilabgeltung an Standortgemeinden
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
126	2013/364	Motion von Marie-Theres Beeler vom 17. Oktober 2013: Gesicherte Finanzierung der Kinderspitex
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
128	2013/398	Postulat von Julia Gosteli vom 14. November 2013: Offizielle Messstation für Neuallschwil
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
129	2013/421	Motion der SVP-Fraktion vom 28. November 2013: Anpassung der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz im Bereich des Ein- ladungsverfahrens
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
130	2013/425	Postulat von Christoph Buser vom 28. November 2013: Gesetz über öffentliche Beschaffung: Optimierung des freihändigen Verfahrens
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
131	2013/429	Postulat von Brigitte Bos vom 28. November 2013: Verkehrsfluss und Sicherheitsanforderungen am Knotenpunkt Angenstein
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		



135	2013/422	Motion von Christoph Buser vom 28. November 2013: Berufsschau für alle Sekundar-Stufen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
136	2013/424	Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg vom 28. November 2013: Der Verkauf von Kunst ist zu prüfen
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
137	2013/427	Postulat von Caroline Mall vom 28. November 2013: 2. Fremdsprache als Wahlfach auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
138	2013/430	Postulat von Christoph Hänggi vom 28. November 2013: Verlag des Kantons Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
139	2013/431	Postulat von Thomas Bühler vom 28. November 2013: Die Primarschule braucht nach wie vor GeneralistInnen!
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
140	2013/453	Postulat von Michael Herrmann vom 11. Dezember 2013: Änderung des Strategieprozesses der Universität Basel
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
141	2013/395	Motion der BDP/glp-Fraktion vom 14. November 2013: Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
142	2013/396	Postulat von Andreas Giger vom 14. November 2013: Zunahme der Personen mit Sozialhilfe – Änderung der Sonderlastenabgeltungen im kantonalen Finanzausgleichsgesetz
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
143	2013/428	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 28. November 2013: Automatischer Anpassungsprozess für die Vermögenssteuer
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
144	2013/456	Postulat von Monica Gschwind vom 11. Dezember 2013: Streichung der seit zwei Jahren nicht mehr besetzten Sollstellen
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
145	2013/463	Postulat von Balz Stückelberger vom 12. Dezember 2013: Fairer Arbeitgeber Baselland: Bewerbung für das Label «iPunkt»
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

146	2013/420	Motion von Georges Thüring vom 28. November 2013: Familien nur noch als Ganzes einbürgern!
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
147	2013/432	Postulat der SVP-Fraktion vom 28. November 2013: Zusammenlegung der Zivilstandsämter: Mehrfach-Zügeltour quer durch den Kanton anstatt direkte definitive Lösung
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
150	2013/397	Postulat von Elisabeth Augstburger vom 14. November 2013: Einhaltung der Standesregeln bei der Suizidbeihilfe
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
151	2013/399	Postulat von Oskar Kämpfer vom 14. November 2013: Wird der Staatsvertrag SGS 421.1 über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft noch eingehalten?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
152	2013/433	Postulat von Sven Inäbnit vom 28. November 2013: Demenzstrategie für den Kanton Basel-Landschaft – zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
155	2013/451	Postulat von Daniel Münger vom 11. Dezember 2013: Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau und von Alterswohnungen, sowie Umsetzung der kantonalen Bodenpolitik
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
156	2013/452	Postulat von Brigitte Bos vom 11. Dezember 2013: Regionalpolitik des Bundes (NRP) – eine Chance für den Kanton Baselland!
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
157	2013/454	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 11. Dezember 2013: Stopp dem Spital-Wettrüsten auf Kosten der Steuer- und Prämienzahler
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
158	2013/457	Postulat von Caroline Mall vom 11. Dezember 2013: Ritalin Modephänomen
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*



Liestal, 07.10.2014 Sicherheitsdirektion, W. Meier / K. Bartels

Landratssitzung vom 23./30. Oktober 2014; Traktandum 21

Vorstoss Nr. **2013-182 Motion der Justiz- und Sicherheitskommission**

Titel: **Standesinitiative - Einführung technische Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahme bei Ermittlungsverfahren**

## 1. Antrag:

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Motion verlangt, dass der Kanton Basel-Landschaft in Bern eine Standesinitiative einreicht, welche die gesetzlichen Grundlagen so anpasst, dass der verstärkte Einsatz technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung bei Ermittlungsverfahren ermöglicht wird. Dabei sollen, wo möglich, die technischen Hilfsmittel den heute verwendeten traditionellen Protokollierungstechniken gleichgestellt werden.

Die Protokollierungs- und Dokumentationspflicht von strafprozessualen Befragungen und Einvernahmen ergibt sich aus den Mindestgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Bundesverfassung sowie der Strafprozessordnung. Eine abweichende Lehrmeinung<sup>1</sup> dahingehend, dass entgegen dem Wortlaut von Art. 76 Abs. 4 StPO Transkriptionen nicht zwingend nötig seien, ist bisher in der übrigen Lehre und Rechtsprechung nicht aufgenommen worden. Somit muss bei der audiovisuellen Aufnahme von Befragungen ein nachträgliches Transkript erfolgen. Möchte man dies ändern und in bestimmten Fällen auf eine Transkribierung verzichten können, braucht es dafür eine Änderung von Art. 76 StPO.

Allerdings fragt sich, inwieweit ein Verzicht auf eine Transkribierung in der Praxis das Verfahren tatsächlich erleichtert und nicht im Gegenteil eher aufwändiger macht. Die Erstellung eines nachträglichen Transkripts ist sehr zeitaufwändig, da sämtliche Aussagen niedergeschrieben werden müssen; die während der Einvernahme verfassten Protokolle hingegen beschränken sich auf wesentliche Aussagen, was in der Praxis per Saldo eher eine Zeitersparnis als einen Zusatzaufwand bedeutet. Transkripte sind auch für die Nutzenden weniger praktikabel als direkte Protokolle, da erstere jeweils viel umfangreicher sind als letztere.

Noch extremer würde das Missverhältnis zwischen eingesparter Zeit bei der Erstellung und zusätzlichem Aufwand bei der Auswertung, wenn auf schriftliche Protokolle zu Gunsten von

<sup>1</sup> Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage: „Art. 76 Abs. 4 StPO schliesst in diesem Sinn - jedenfalls für die Einvernahme im Vorverfahren - nicht aus, dass das schriftliche Protokoll erst **nachträglich** auf der Grundlage audiovisueller Aufzeichnungen erstellt und von der einvernommenen Person unterzeichnet wird“

Ton- oder Bildaufnahmen gänzlich verzichtet würde: Die Fallbearbeitung wäre enorm erschwert, wenn jedes Mal die Ton- oder Videoaufnahme abgespielt werden müsste, wenn auf eine bestimmte Aussage im Rahmen einer Einvernahme zurückgegriffen werden sollte. Schriftliche Unterlagen sind, insbesondere wenn auch elektronisch verfügbar, wesentlich effizienter lesbar, man kann automatisch nach Stichwörtern suchen, Ausschnitte für Zitate verwenden u.a.m.

Im Weiteren haben sich die StPO und die damit befassten Behörden inzwischen etwas eingelebt. Insofern muss aktuell vertieft geprüft werden, ob tatsächlich überwiegende Gründe für einen Verzicht auf Transkribierung und die dafür nötige Landesinitiative zur Änderung der StPO bestehen. Dies umso mehr als das Instrument der Landesinitiative nur in wirklich wichtigen Fällen ergriffen werden sollte.

Der Regierungsrat ist bereit zur vertieften Prüfung dieser Fragen. Er beantragt deshalb, die Motion als Postulat zu überweisen.

19.09.2014 / WM / KB / MA

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 11.10.2014

Landratssitzung vom **23. u. 30. Oktober 2014**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2014/332**

**Titel: Motion des Büros des Landrates: Verkürzung der Frist zur Beantwortung von Schriftlichen Anfragen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Anstrengungen des Büros des Landrates, den Pendenzenberg des Parlaments nachhaltig abzubauen. In diesem Sinn versteht er auch, dass das Büro des Landrates die Attraktivität der schriftlichen Anfrage (LrG § 46 II) durch eine Verkürzung der Beantwortungsfrist von heute drei Monaten auf einen Monat erhöhen will.

Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einer Verkürzung der Beantwortungsfrist auf einen Monat durch die vorgegebenen Abläufe die Zeit für die Bearbeitung einer schriftlichen Anfrage zu kurz wäre: Eine schriftliche Anfrage wird nach Eingabe im Parlament an einem Donnerstag am darauf folgenden Dienstag in der Regierungsratssitzung einer Direktion zugewiesen. Die Bearbeitung der Anfrage kann also erst am Mittwoch nach der Landratssitzung starten. Damit der Regierungsrat das Geschäft im Landrat vertreten kann, muss er spätestens am Dienstag vor der Landratssitzung darüber beschliessen. Die Sitzungsunterlagen sind bis Mittwoch vor der Regierungsratssitzung einzugeben. So bleiben zur Behandlung einer Anfrage bei einer Verkürzung der Beantwortungsfrist auf einen Monat tatsächlich nur zwei Wochen Zeit. Sind ein Mitbericht einer anderen Direktion oder Auskünfte einer externen Stelle zur Abfassung der Antwort notwendig, verkürzt sich die Zeit der federführenden Direktion für die Behandlung entsprechend weiter. Fällt die Beantwortung in die Ferienzeiten wären bleiben nur noch wenige Tage für das Abfassung der Antwort. Kurze Bearbeitungszeiten haben Auswirkungen auf die Qualität der Antworten, was dem Instrument Schriftliche Anfrage nicht dienlich wäre.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass Mitte 2015 das neue Landratsgesetz in Kraft tritt. Dieses sieht ohnehin eine Verkürzung der Beantwortungsfrist schriftlicher Anfragen von drei auf zwei Monaten vor. Der Regierungsrat hält es daher für unnötig, für die verbleibende Zeit, während der das aktuelle Landratsgesetz noch gilt, eine Anpassung vorzunehmen.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat, von einer Fristverkürzung abzusehen. Er lehnt die Motion ab.

# Auszug aus dem Protokoll des Büros des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

777

Nr. 591

vom 20. August 2014

## **7. Effizienzsteigerung von Landratssitzungen (inkl. Stellungnahme zu Verfahrenspostulat 2014/214 von Jürg Wiedemann: Behandlung von persönlichen Vorstössen)**

Es liegen die in Absprache mit der Landratspräsidentin und dem Vizepräsidenten unterbreiteten Vorschläge der Landeskanzlei vor.

- ://: 1. Das Büro einigt sich auf folgende Massnahmen zur Effizienzsteigerung der Ratsarbeit:
- 1.1. Urheber/innen von inhaltlich bereits überholten/erfüllten Postulaten, Motionen und Interpellationen sollen zum Rückzug ihrer Vorstösse bewegt werden. (Die Landeskanzlei erstellt bis 04.09.14 eine Liste der betroffenen Vorstösse und bittet die Urheber/innen, ggf. schriftlich den Rückzug ihrer Vorstösse mitzuteilen. Publikation der Rückzüge mittels Auszug aus dem Büroprotokoll vom 02.10.14.)
  - 1.2. Schriftlich beantwortete Interpellationen sollen im Rahmen einer Sammelvorlage des Büros gesamthaft zur Erledigung beantragt werden. (Die Landeskanzlei bittet die Interpellant(inn)en bis 04.09.14 um ihre Zustimmung und somit um den Verzicht auf ihr Recht zur mündlichen Stellungnahme gemäss § 48 Absatz 2 GO. Verabschiedung der Sammelvorlage durch das Büro am 18.09.14; Traktandierung der Sammelvorlage für den 02.10.14.)
  - 1.3. Pro Semester wird eine Landratssitzung festgelegt, an die bei Bedarf eine Abendsitzung (18:00 - 21:00 Uhr) angehängt wird. Für die nächsten drei Semester finden an folgenden Tagen Abendsitzungen statt: 30. Oktober 2014, 19. März 2015, 5. November 2015.
  - 1.4. Die Vorgabe von § 40 Landratsgesetz, dass in der Fragestunde «kurze schriftliche Fragen [...] aus dem Bereich dre kantonalen Politik» behandelt werden, interpretiert das Büro dahingehend, dass maximal drei Unterfragen zulässig sind.
  - 1.5. Bei unbestrittenen Geschäften (Zu-null in der Kommission) wird seitens der Ratsleitung konsequent angeregt, dass keine oder nur sehr kurze Wortmeldungen gemacht werden und dass sich die Regierungsmitglieder nur zu Wort melden, falls Fragen gestellt worden sind, die sie beantworten müssen.
  - 1.6. Bei Postulaten und Motionen, zu deren Entgegennahme der Regierungsrat bereit ist, werden Wortmeldungen konsequent nur dann zugelassen, wenn Ablehnung beantragt wird, wie gesetzlich vorgesehen (§ 45 Abs. 3 Geschäftsordnung).
  - 1.7. Die Ratsleitung empfiehlt, vermehrt das Instrument der Schriftlichen Anfrage zu nutzen und Fragen direkt an die Verwaltung zu richten.

2. Das Verfahrenspostulat 2014/214 wird dem Landrat zur Ablehnung beantragt mit Verweis auf die obigen Massnahmen.
3. Die Landeskanzlei wird beauftragt, den Entwurf eines Verfahrenspostulats zu unterbreiten, wonach die Frist für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage auf einen Monat verkürzt werden soll.

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Mitarbeitenden der Landeskanzlei (per E-Mail)
- Landeskanzlei (cm, Veröffentlichung der Abendtermine gemäss Beschluss 1.3. im Internet)

Landeskanzlei

Leiter Ratsdienst:



# Auszug aus dem Protokoll des Büros des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

540

Nr. 447

vom 31. Oktober 2013

## 5. Verschiedenes

### **c. 2013/298; Motion von Hans Furer vom 05. September 2013; Den Landrat wieder attraktiver machen – differenzierte Erhöhung der Landratsentschädigung; Stellungnahme des Büros**

Nach kurzer Diskussion kommt das Büro überein, dem Landrat die Motion mit folgender Begründung zur Ablehnung zu beantragen: Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Ratsmitglieder; sie erscheint nicht praktikabel; die Definitionen sind unklar, so dass willkürliche Anwendungen drohen; angesichts der aktuellen Finanzlage erscheinen höhere Entschädigungen politisch nicht opportun.

://: Das Büro beantragt dem Landrat einstimmig, die Motion 2013/298 abzulehnen.

Verteiler:

– Hans Furer, Landrat





Liestal, 07.10.2014 / SID, Wolfgang Meier / K. Bartels

Landratssitzung vom 23./30. Oktober 2014; Traktandum 25

Vorstoss Nr. **2013-184 Motion von Hans Furer, GLP**

Titel: **Fonds für kantonale Abstimmungskomitees**

**1. Antrag**

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

ACHTUNG: dieser geänderte Antrag ersetzt denjenigen, welcher bereits früher verschickt wurde.

**2. Begründung**

Die Motion verlangt, dass der Kanton einen Fonds für kantonale Abstimmungskomitees schafft und diesen mit Fr. 500'000.-- pro Legislaturperiode öffnet. Damit soll die Abhängigkeit der Abstimmungskomitees von den Geldgebern aufgehoben werden. Als Fondsverwaltung sollen die im Landrat vertretenen Parteien sowie unabhängige Persönlichkeiten eingesetzt werden.

Die Rolle des Kantons bei kantonalen Abstimmungen beschränkt sich heute in der Information der Stimmberechtigten in der Form von schriftlichen Abstimmungserläuterungen. Die Finanzierung der Abstimmungskomitees ist heute keine staatliche Aufgabe. Sie erfolgt über die Parteien und die Interessenorganisationen. Dieses Rollenverständnis gilt heute auch im Bund und in den anderen Kantonen. Einzig der Kanton Thurgau kennt eine Abstimmungsfinanzierung der Fraktionen, die pro Abstimmungskomitee einen Pauschalbetrag von Fr. 5'000.-- erhalten.

Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass auch künftig keine öffentlichen Mittel zur Finanzierung von Abstimmungskampagnen eingesetzt werden sollen: Einerseits mit Rücksicht auf die aktuelle Situation bei der Kantonsfinanzen, andererseits aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen: Die Verwendung von öffentlichen Geldern für eine Abstimmungskampagne bedeutet regelmässig auch die Einmischung des Kantons in den Abstimmungskampf, was aus staatspolitischen und staatsrechtlichen Gründen fragwürdig ist. Die Definition, was genau "massgebend und repräsentativ engagiert" heisst, dürfte im Übrigen sehr schwierig sein. Zudem ist zu befürchten, dass die Finanzierung der Abstimmungskomitees über einen Fonds dazu führt, dass die privaten Geldgeber ihr Engagement zur Finanzierung von Abstimmungskampagnen reduzieren würden. Genau solche Konsequenzen müssen aber auf jeden Fall vermieden werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 27

Vorstoss Nr. **2013/004**

Titel: **Motion von Jürg Wiedemann vom 10. Januar 2013: Jokertage**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Mit dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ist den Schulen gemäss § 58 des BildG eine erhöhte Wirkungsverantwortung eröffnet worden.

Die Durchsetzung der Pflichten gegenüber der Schule ist für den Schulrat ebenfalls neu geregelt worden:

- einerseits kann der Schulrat für die Schülerinnen und Schüler die Anzahl Tage festlegen, wonach sie ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können,
- andererseits ist als Pflicht der Eltern in § 69 Absatz 2 eine Busse zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Pflichtwahrnehmung aufgenommen worden.<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

In den meisten Kantonen gibt es als Kompromiss zwischen der lückenlosen Durchsetzung der Schulpflicht einerseits und der geforderten grösseren Flexibilität für private Vorhaben während der Unterrichtszeit die Möglichkeit der Einrichtung von Jokertagen mit entsprechenden schulbetriebsnotwendigen Einschränkungen wie z.B. im Kanton Basel-Landschaft generell bei Prüfungen oder direkt vor den Schulferien. Die Schulräte übernehmen hier die wichtige Funktion, zwischen Anliegen der Erziehungsberechtigten und den Anliegen für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen. Die Verantwortung für das Lernen bei verpasstem Unterricht ist bei den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern.

Da sich eine vernünftige Praxis etabliert hat und es interkantonale Normalität ist, soll diese Möglichkeit nicht einfach gestrichen werden. Im Rahmen der Prüfung der Aufgaben der Schulräte können aber diese Kompetenzen miteinbezogen werden. Gegenwärtig liegen keine Daten vor, um Aussagen machen zu können. Mit der Überweisung als Postulat würden die Aufgaben des Schulrates auch bezüglich der Jokertage hinterfragt.

Eine Ablehnung von Motion UND Postulat ist wegen des Aufwands auch denkbar: im Moment soll der Jokertag kein besonders Thema sein.



Liestal, 13.05.2014

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 28

Vorstoss Nr. **2013/083**

**Titel: Motion von Klaus Kirchmayr vom 21. März 2013: Standesinitiative für die vermehrte gegenseitige Anerkennung von Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht zum Postulat 2010/167 betreffend die Gleichbehandlung aller Schweizer Hochschulen bezüglich Bologna-Punkten dargelegt, dass sowohl die Universitäten als auch die nationalen Hochschulgremien einen Handlungsbedarf erkannt und Massnahmen zum Abbau bestehender Mobilitätshindernisse eingeleitet haben. Mit Brief vom 28. August 2012 an die Präsidenten der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) und den Präsidenten der Rektorenkonferenz der Universitäten (CRUS) hat der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den entsprechenden Gremien auch das mit dem Postulat 2010/167 geäusserte Anliegen des Landrates übermittelt. Die SUK und die CRUS haben das Bologna-Monitoring (d.h. den aktuellen Auswertungsbericht über die Umsetzung der Bologna-Reform in der Schweiz) in ihr Arbeitsprogramm 2014 aufgenommen. Die Universitäten selbst arbeiten auf Fakultäts- und Fachebene an der Optimierung von Kooperationen und Kooperationsvereinbarungen in der Lehre. Nach 2014 gehen die Aufgaben der SUK und der CRUS in die neue Organstruktur von Bund und Kantonen gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) über.

Das 2015 in Kraft tretende HFKG umschreibt in Artikel 3 Bst. e explizit das Ziel der Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen. Die mit dem HFKG eingesetzten Organe (Schweizerische Hochschulkonferenz, Schweizerischer Hochschulrat, Rektorenkonferenz, Akkreditierungsrat) sind – in unterschiedlicher Weise – mit der Umsetzung der gesetzlichen Ziele beauftragt. Das wichtigste Scharnier für eine funktionierende Mobilität, auf dem das Augenmerk liegt, ist dabei die Vereinheitlichung der Studienstrukturen, Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse (Art. 3 Bst. f HFKG). Das Schweizer Hochschulsystem strebt dabei nicht die Angleichung der Studiengänge und der einzelnen Studienleistungen an, sondern vielmehr den Wettbewerb und die Profilierung der Universitäten; die Autonomie der Hochschulen und ihrer Träger ist ebenso im HFKG verankert (Art. 5 HFKG).

Da der Handlungsbedarf auf nationaler Ebene erkannt und die Aufgaben den entsprechenden Organen bereits zugewiesen sind, empfiehlt der Regierungsrat, von einer Standesinitiative abzusehen. Er lehnt die Motion daher ab.



Liestal, 13.05.2014/ AVS / D.Kaufmann

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 29

Vorstoss Nr. **2013/086**

**Titel: Postulat von Elisabeth Augstburger vom 21. März 2013: Mehr Fremdsprachen-Integrationsklassen statt Kleinklassen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Ausgangslage

Bei Migrationskindern muss zwischen zwei Kategorien unterschieden werden:

- a. Kinder, die im schulfähigen Alter neu in die Schweiz einreisen und keine Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, oft über keinen schulischen Hintergrund verfügen und zum Teil Analphabeten sind.
- b. Kinder, die schon seit längerer Zeit in der Schweiz leben, aber immer noch über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen.

### Kommentar

Seit 2007/2008 bestehen an den Sekundarschulen des Kantons Basel-Landschaft sogenannte Fremdsprachenklassen, ab dem nächsten Schuljahr 2013/2014 sind es sechs Fremdsprachenklassen an sechs verschiedenen Sekundarschulstandorten (Allschwil, Oberwil, Muttenz, Pratteln, Frenkendorf, Sissach).

Schülerinnen und Schüler, die neu in unserem Kanton wohnhaft sind und über keine Deutschkenntnisse verfügen, werden diesen Fremdsprachenklassen zugewiesen (über die Sekundarschulstandorte hinweg) und erhalten für höchstens ein Jahr Intensiv-Unterricht in Deutsch (Crash-Kurs). Anschliessend werden sie einer Regelklasse (Niveau A, E oder P) zugewiesen und setzen dort ihre schulische Laufbahn fort. Durch diese Praxis, die sich laut Lehrerinnen und Lehrer und Schulleitungen bestens bewährt, wird vermieden, dass Migrationskinder über Jahre in einer Kleinklasse sitzen und am Ende der obligatorischen Schulzeit immer noch über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen.

Auch verschiedene Gemeinden (Allschwil, Reinach, ...) haben auf der Primarstufe seit Jahren begonnen, Fremdsprachenklassen zu führen, um den Kindern möglichst schnell die deutsche Sprache beizubringen und sie anschliessend in Regelklassen integrieren zu können.

### Finanzielle Auswirkungen

Statt an jeder Schule den Migrationskindern einen DaZ Intensivkurs anzubieten (Gruppe von

zwei bis vier Schülerinnen und Schüler mit sechs bis acht Lektionen), können diese Kinder über die Sekundarschulstandorte hinweg in einer Fremdsprachenklasse zusammengefasst werden (Höchstzahl 13).

Bereits bei fünf und mehr Kindern sind die Kosten in einer Fremdsprachenklasse wesentlich tiefer als bei DaZ Intensivunterricht an den einzelnen Schulen. Je nach Situation an den Schulstandorten (Anzahl Migrationskinder) können die Kosten der Fremdsprachenklassen gegenüber dem DaZ Intensivkurs um gut die Hälfte reduziert werden.

Beispiel:

Fremdsprachenklasse (12 Kinder):	26 Lektionen (Mittelwert)
DaZ intensiv bei 12 Kindern in Zweiergruppen:	48 Lektionen (Mittelwert)

#### Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen

AG: Kennt keine Fremdsprachenklassen (allerdings können Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse innerhalb der Gemeinde in verschiedenen Klassenstufen zusammen unterrichtet werden).

SO: Bei genügender Anzahl können Klassen mit fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern gebildet werden (=Fremdsprachenklassen vorhanden).

BS: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler können in Lerngruppen für Deutschförderung zusammen unterrichtet werden (=Fremdsprachenklassen vorhanden).



Liestal, 22. September 2014/RoP

Landratssitzung vom 23. und 30. Oktober 2014; Traktandum 33

Vorstoss Nr. **2013-209** vom 13. Juni 2013

Titel: [Postulat](#) von Myrta Stohler, SVP: Optimierung in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Das Postulat thematisiert einen dynamischen Prozess, der derzeit bereits auf mehreren Geleisen im Gang ist:

1. Der Regierungsrat hat die Federführung im Projekt Wirtschaftsoffensive an die VGD übergeben. Dieser Teil des Postulats ist somit bereits erfüllt.
2. Derzeit befindet sich die VGD in einer Strategieüberprüfung (Avenir VGD), die durchaus auch Aufgabenverschiebungen ausserhalb der VGD nach sich ziehen könnte. Das Geschäft befindet sich aktuell in der landrätlichen Beratung.
3. Parallel dazu hat der Regierungsrat entschieden, in der laufenden Legislaturperiode keine umfassende direktionsübergreifende Aufgabenteilung bzw. eine Prüfung derselben vorzunehmen. Dagegen sind wo zweckmässig Adjustierungen zwischen den Direktionen vorzunehmen, mit dem alternativen oder kumulativen Ziel einer Steigerung der Effizienz bzw. der Wirkung. Die VGD ist hierbei in fünf Überprüfungsaspekten aktiv (u.a. Thema Abteilung Natur und Landschaft sowie Trinkwasser: bei BUD, Förderung Wohnungsbau und Prämienverbilligung: mit FKD). Sobald die Ergebnisse in diesen Teilprozessen vorliegen können weitere Massnahmen im Sinne des Anliegens des Vorstosses vollzogen werden.
4. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Entlastungspaketes entschieden (RRB 2014-0734), in der nächsten Legislaturperiode im Rahmen einer umfassenden Verwaltungsreform eine generelle Überprüfung der Aufgabenzuweisung an die verschiedenen Direktionen als Ziel aufzunehmen.



Liestal, 22. September 2014/DK

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014 Traktandum 35

Vorstoss Nr. **2013-211**

Titel: **Postulat von Caroline Mall, SVP: bewährt sich das Instrument der Richt- und Höchstzahlen in unserem Kanton noch?**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

**Gesetzliche Grundlage:** *Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.*

**Richt- und Höchstzahl** sind direkt miteinander verbunden. Zwar ist die Richtzahl ausschlaggebend bei der Bildung von neuen Klassen, stets aber in Anhängigkeit von der gesetzlich definierten Höchstzahl. Dass viele Klassen die Höchstzahl nicht erreichen, liegt aber nicht an der Richtzahl, sondern an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an den einzelnen Schulorten in neue Klassen eingeteilt werden müssen (siehe Anhang1).

**Schülerverschiebungen** auf der Sekundarstufe (auf der Primarstufe nicht möglich) werden nicht durch die Richtzahl, sondern durch die Höchstzahl ausgelöst. Kann durch Schülerzuweisungen innerhalb eines Sekundarschulkreises eine Klasse eingespart werden, wird dies von der BKSD vorgenommen; dies allerdings nur dann, wenn an einem Standort die Höchstzahl überschritten wird, also eine zusätzliche Klasse ohne Schülerzuweisungen an einen andern Sekundarschulstandort gebildet werden müsste. Da die Klassenbildungen im März stattfinden, benötigen die Schulen eine gewisse „Spatzung“. Ansonsten müssten Schülerinnen und Schüler, die Ende Schuljahr removiert würden, an einen andern Standort verschoben werden.

**Kosteneinsparungen** sind mit dem Weglassen der Richtzahl nicht möglich (siehe Anhang 2). Das Gegenteil könnte der Fall sein. Die Richtzahl zeigt deutlich auf, mit welcher Anzahl Schülerinnen und Schüler wie viele Klassen zu bilden sind. Fällt die Richtzahl weg und orientiert sich die Klassenbildung nur noch an der Höchstzahl, könnten Klassen gebildet werden, die mit der jetzigen Regelung gar nicht möglich sind. Die Kosten könnten steigen (siehe Anhang 3).

**Administrativer Aufwand:** Klassenbildung mit Richt- und Höchstzahl oder nur Höchstzahl ist für die Schulleitung mit dem genau gleichen administrativen Aufwand verbunden. Die gesetzliche Definition, wonach für die Klassenbildung die kleinste Differenz zur Richtzahl massgebend ist, ist ein ausgeklügeltes, sehr gut durchdachtes System, das eine vernünftige und finanziell tragbare Klassenbildung für den ganzen Kanton (PS und Sek) garantiert.

### Anhang 1: Klassenbildung anhand der angemeldeten Schülerinnen und Schüler

Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl zu bildende Klassen	Schnitt Schülerinnen und Schüler pro Klasse
1 - 24	1	1 - 24
25 - 48	2	12.5 - 24
49 - 72	3	16.3 - 24
73 - 96	4	18.25 - 24
97 - 120	5	19.4 - 24
121 - 144	6	20.1 - 24
Etc.	Etc.	

Sobald die Höchstzahl 24 (oder ein Vielfaches davon) erreicht ist, muss eine neue Klasse gebildet werden; dies unabhängig von der Richtzahl.

### Anhang 2: Klassenbildung bei Richtzahl 22

Anzahl SuS	Schnitt SuS bei 3 Klassen	Differenz zur Richtzahl bei Bildung 3 Kl.	Schnitt SuS bei 4 Klassen	Differenz zur Richtzahl bei Bildung 4 Kl.	Richtzahl 22 zu bildende Klassen	Höchstzahl 24 zu bildende Klassen
66	22	0	16.5	5.5	3	3
67	22.33	0.33	16.75	5.25	3	3
68	22.66	0.66	17	5	3	3
69	23	1	17.25	4.75	3	3
70	23.33	1.33	17.5	4.5	3	3
71	23.66	1.66	17.75	4.25	3	3
72	24	2	18	4	3	3
73	24.33	Höchstzahl 24	überschritten		4	4

### Anhang 3: Klassenbildung ohne Richtzahl

Bei der gesetzlich definierten Richtzahl darf bei 23 Schülerinnen und Schüler nur eine Klasse gebildet werden (Differenz zur Richtzahl: 1). Ist nur die Höchstzahl 24 vorgeschrieben, könnten auch 2 Klassen mit 11 und 12 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.





Liestal, 21.06.2013/ ergänzt 09.05.2014/ BUD/RBB/ARP/ta

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 40

Vorstoss Nr. **2013/153**

Titel: **Motion von Christoph Hänggi vom 16. Mai 2013: Kantonale Denkmalpflege 2014 und 2015**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Kanton, die Einwohnergemeinden und die Eigentümer von Liegenschaften sind zuständig für den Schutz, für die Erhaltung und für die Pflege der Kulturdenkmäler. Dies gilt als Bestandteil des kulturellen Erbes, welchem wir alle verpflichtet sind. Das Denkmal- und Heimatschutz-Gesetz sieht vor, dass für substanz- und werterhaltende Massnahmen die Eigentümerschaft finanziell unterstützt werden kann. Diese Denkmalsubventionen werden über einen mehrjährigen Verpflichtungskredit bereitgestellt.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion legte mit der Vorlage 2013/283 einen neuen Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015 vor, welcher vom Landrat am 27. März 2014 beschlossen wurde. Dieser beinhaltet für die Subventionierung von Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2014 - 2015 den Betrag von CHF 600'000 (jährlicher Richtwert CHF 300'000) und für Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen für die Jahre 2014 - 2015 den Betrag von CHF 120'000 (jährlicher Richtwert CHF 60'000).

Mit der Entgegennahme als Postulat wird das Anliegen vertiefter geprüft und dem Landrat über das weitere Vorgehen und über die Sicherstellung der Subventionen nach 2015 berichtet.



Liestal, 26.06.2013/ergänzt 12.05.2014/BUD/AWF/ta

Landratssitzung vom 23. u. 30 Oktober 2014; Traktandum 41

Vorstoss Nr. **2013/157**

**Titel: Motion der SVP-Fraktion vom 16. Mai 2013: Straffere Priorisierung der Investitionen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Das Konzept «Prozess Investitionsvorhaben und Raumbegehren» wurde vom Regierungsrat am 15. Mai 2012 beschlossen. Einige Punkte daraus sind bereits erfüllt.

Es wurde eine Priorisierungsschichtung eingeführt. Grundsätzlich hat man sich von der Idee des Investitionsplafonds verabschiedet und versucht nun, die Folgekostenbetrachtung in den Vordergrund zu stellen. Diese ist aus fachlichen Gründen für den Entscheid der Realisierung massgebend.

Trotz Priorisierung hat sich aber herausgestellt, dass dem aktuellen Investitionsprogramm ein Fine-Tuning gut täte. Dies betrifft die Priorisierungsschicht «Werterhaltung, Wertwiederherstellung, Sicherheit». Es zeigt sich, dass dahinter doch ganz verschiedene Massnahmen versteckt sind. Diese müssen durch Priorisierung differenzierter betrachtet werden.

Die Erwartungen betreffend den Investitions-Kosten-Dämpfungseffekt (um die geforderten -20% zu erreichen) sind zu relativieren. Dies ist insbesondere angezeigt, weil der vom Regierungsrat beschlossene Ansatz der Folgekostenbetrachtung aus finanztechnischen, fachlichen Überlegungen eine andere Linie fährt.

Mit der Beantwortung als Postulat können diese Ansätze noch vertiefter geprüft werden.



Liestal, 14.06.2013/ergänzt 08.05.2014/BUD/AUE/ta

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 42

Vorstoss Nr. **2013/159**

Titel: **Postulat von Marc Bürgi vom 16. Mai 2013: Ökonomische Unterstützung bei grösseren ökologischen Investitionen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Im Kanton Basel-Landschaft sind – je nach angewendeten Kriterien – rund 20 bis 30 Betriebe als sehr umweltrelevant zu bezeichnen. Die für Umweltschutz und Sicherheit zuständigen kantonalen Vollzugsstellen stehen in koordiniertem Kontakt mit diesen Firmen und überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Dabei nehmen sie auch eine beratende Funktion im Hinblick auf kontinuierliche umweltrelevante Verbesserungen wahr.

Grundsätzlich bestehen bereits auf Kantons- und auf Bundesebene Fördermöglichkeiten zur Einführung ökologischer Herstellungsverfahren. Einzelne Firmen können mit Mitteln aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt werden, wenn gemäss § 3 des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes einzelbetriebliche Massnahmen unter gewissen Voraussetzungen ergriffen werden. Gemäss § 42 des kantonalen Umweltschutzgesetzes kann der Kanton die Entwicklung und Einführung neuer Technologien, die zur Entlastung der Umwelt und insbesondere zur Abfallvermeidung führen, mit Beiträgen oder anderen Massnahmen unterstützen. Weiter fördert das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Entwicklung innovativer Umwelttechnologien mit Bundesbeiträgen.

Deshalb und aufgrund der angespannten Lage der Staatsfinanzen und des laufenden Entlastungspakets sowie auch aus ordnungspolitischen Gründen ist bei der Übernahme neuer Aufgaben und Ausgaben grosse Zurückhaltung geboten. Der Regierungsrat lehnt die Schaffung weiterer Subventionsmöglichkeiten für Unternehmen und somit auch das Postulat ab.



Liestal, 24.06.2013/ergänzt 09.05.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 43

Vorstoss Nr. **2013/160**

Titel: **Postulat von Marc Bürgi vom 16. Mai 2013: Projekt Regio-Rail 2050**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

- Die Planung eines Neubaus für das Departement of Biosystems Science and Engineering (D-BSSE) auf dem Campus Schällemätteli in Basel läuft seit 2005 und ist bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Eine Neuplanung des D-BSSE auf dem Polyfeldareal in Muttenz würde das Projekt um Jahre verzögern und damit hochgradig gefährden.
- Zur besseren Verknüpfung der Life Sciences-Unternehmungen wird im partnerschaftlichen Projekt «Tramnetz 2020» (LRV folgt 2014) eine neue Tramlinie Basel SBB - Wettsteinbrücke - Roche - Badischer Bahnhof - Novartis Campus - Bahnhof St. Johann vorgeschlagen. Mit dieser Linie werden die Hauptstandorte von Roche und Novartis mit drei Bahnhöfen verbunden. Damit wird die Verknüpfung mit der Regio-S-Bahn sichergestellt.
- Das Angebot der durch das Polyfeldareal verkehrenden Buslinien 47 und 63 soll verdichtet und ein zusätzlicher Umsteigepunkt auf die Tramlinie 14 geschaffen werden. Per Fahrplanwechsel im Dezember 2013 ist ein erster Schritt in diese Richtung erfolgt, indem die Buslinie 47 nun ganztägig im 15-Minutentakt verkehrt und das Polyfeldareal an die S-Bahnlinien S1 und S3 sowie die Tramlinien 10, 11 und 14 anbindet. Bei einer Nachfragesteigerung, die eine Umstellung von Bus- auf Trambetrieb rechtfertigen würde, ist die Einbindung einer Linie durch das Polyfeldareal in das Tramnetz der Region Basel zu prüfen.
- Die Finanzierung des Projekts Regio-Rail wäre massgeblich durch die Kantone sicherzustellen. Eine Mitfinanzierung des Bundes könnte höchstens über eine Eingabe des Projekts im Rahmen des Agglomerationsprogramms erreicht werden. Eine Beteiligung der Hochschulen und Life Sciences-Unternehmen ist auszuschliessen. Die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen gehört nicht zu deren Aufgaben.



Liestal, 26.06.2013/08.09.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 52

Vorstoss Nr. **2013/188 - Postulat**

Titel: **Tempo 30 als Massnahme zur Lärmreduktion**

## 1. Antrag

**Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen**

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Allgemeines

Die im Postulat aufgeworfene Frage betrifft einerseits die Umweltschutzgesetzgebung und andererseits das Strassenverkehrsrecht. Die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) verlangt bei Überschreitung der Grenzwerte entsprechende Sanierungen für Autobahnen bis 2015, und für übrige Strassen bis 2018.

### Lärmschutzmassnahmen

Sachlich kommen verschiedene Arten von Lärmschutzmassnahmen zur Anwendung, welche im Rahmen eines Lärmsanierungsprojekt jeweils beurteilt werden:

- siedlungsplanerische Massnahmen;
- Massnahmen an der Quelle (z.B. lärmarme Strassenbeläge, Geschwindigkeitsreduktion);
- Massnahmen bei der Lärmausbreitung (z.B. Lärmschutzwände);
- Ersatzmassnahmen (z.B. Schallschutzfenster).

In zeitlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass bei einer nachträglichen Einzonung entlang einer Strasse nicht der Kanton resp. die Gemeinde pflichtig ist, sondern der Grundeigentümer bzw. Bauherr für allfällig nötige Lärmschutzmassnahmen besorgt sein muss.

### Lärmerzeugung

Der Motorenlärm konnte mittels fahrzeugtechnischer Massnahmen in den letzten Jahren sukzessive reduziert werden. Ab einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 30-40km/h ist darum das Abrollgeräusch massgebend, welches stark vom Pneu und noch stärker vom Belag (Typ, Körnung, Zustand etc.) bestimmt wird.

### Wirksamkeit

Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h bringt an der Quelle eine Lärmreduktion von ca. 0.9 Dezibel. Eine noch stärkere Reduktion der Limite von 50 km/h auf 30 km/h ergibt eine Verringerung um etwa 1.7 Dezibel. Lärmarme Beläge haben mit bis zu -3 Dezibel eine wesentlich bessere Wirkung. Lärmschutzwände bringen es sogar bis auf -10 Dezibel.

### Mehrjahresprogramm BL

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms "Lärmsanierung Kantonsstrassen" werden für alle sanierungspflichtigen Abschnitte innerorts mögliche Lärmschutzmassnahmen geprüft. An der Quelle kommen in erster Linie lärmarme Deckbeläge im Rahmen von Erneuerungsarbeiten zum Einsatz. Lärmschutzwände sind nur in speziellen Fällen innerorts überhaupt möglich. In Kernzonen und bei geschützten Liegenschaften werden keine Lärmschutzwände errichtet. Vor

allem bei einzelnen Liegenschaften wird der erforderliche Kosten-Nutzen-Index in der Regel nicht erreicht. Weitere technische Anforderungen sind z.B. eine maximale Höhe von in der Regel 2.50 m.

#### Praxis BL

In den vergangenen Jahren haben diese Anforderungen zu einer zurückhaltenden Praxis bei der Errichtung von Lärmschutzwänden für bestehende Liegenschaften geführt. Das im Postulat erwähnte Beispiel aus Biel-Benken betrifft eine Neueinzonung für eine Neuüberbauung, bei der die schärfsten Lärmgrenzwerte (Planungswerte) eingehalten werden müssen. Die dort im Quartierplan von der Gemeinde beschlossene Lösung ist allerdings ungewöhnlich. Alternativ hätte es auf Seiten des Bauherrn auch andere Möglichkeiten (optimalerer Bau und Anordnung der Gebäude) gegeben, mit denen die betreffende Lärmschutzwand deutlich weniger hoch ausgefallen wäre.

#### Strassenverkehrsrecht

Im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz und der zugehörigen Signalisationsverordnung ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen aus Gründen des Lärmschutzes eine Abweichung von den vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten zulässig ist. Vereinfacht formuliert gilt für Geschwindigkeitsreduktionen auf verkehrsorientierten Strassen Folgendes:

- die Lärmbelastung muss übermässig gross sein;
- die möglichen und zumutbaren baulichen Massnahmen (lärmarme Beläge, Lärmschutzwände) müssen ausgeschöpft sein;
- die abweichende Höchstgeschwindigkeit muss zweckmässig sowie verhältnismässig sein, und ist ggf. auf die Hauptverkehrszeiten bzw. Lärmspitzenzeiten zu beschränken.

#### Nebenwirkungen

Die Zonenpläne und die Strassennetzpläne der meisten Gemeinden sind so ausgelegt, dass der Verkehr möglichst rasch auf übergeordnete Strassen geführt und auf den kantonalen Strassen, d.h. auf die Haupt- und Hochleistungsstrassen, kanalisiert wird. Damit die Gemeindestrassen entlastet werden, darf die Attraktivität der übergeordneten Strassen möglichst nicht unnötig eingeschränkt werden.

#### Umsetzung/Durchsetzung

Da flankierende, bauliche Massnahmen nur beschränkt möglich sind, ist eine wirksame Umsetzung von Tempo 30 auf übergeordneten Strassen schwierig. Hinzu kommt, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen Erscheinungsbild und Geschwindigkeitsbeschränkung auch die polizeiliche Durchsetzung der reduzierten Limite praktisch fast nicht möglich ist.

#### Fazit:

Zur Reduktion einer übermässigen Lärmbelastung werden primär Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Wenn mit diesen Massnahmen die übermässige Lärmbelastung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismässigen Massnahmen beseitigt werden kann, wird die Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit mit einem Gutachten geprüft.

#### Empfehlung

In der Beantwortung des Postulats Koch 2010/403 wurde bereits ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten nach Bundesrecht zulässig sind. Aufgrund der vorstehenden zusätzlichen Ausführung im Detail bezüglich Lärmbelange beantragt die Regierung Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung.



Liestal, 12.08.2013/03.09.2014/03.10.2014/BUD/GSK/ZBS/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 53

Vorstoss Nr. **2013/207 - Motion**

Titel: **Gleich lange Spiesse und Fairness im Beschaffungswesen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen**
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Allgemeines: Die genannten Forderungen sind weder praxisgerecht noch stehen sie im Einklang zum KMU-Entlastungsgesetz. Sie sind nur schwer bis gar nicht messbar und daher kaum anwendbar.

Die Formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" wurde eingereicht und am 02. Oktober 2014 vom Landrat für rechtsgültig erklärt. Inhaltlich sind die Forderungen moderater als in der Motion, umsetzbar, und zielen in die gleiche Richtung.

Die Forderungen sind abzulehnen, da:

- Die Motion eklatant gegen übergeordnetes Recht (IVÖB, WTO-Übereinkommen, BGBM) verstösst. Dies allein ist Grund genug, das Anliegen abzulehnen.
- Die IVÖB kann durch den Kanton Basel-Landschaft nicht geändert werden. Es kann nur ein Antrag auf Änderung eingereicht werden. Die Umsetzung von Änderungen sowie das Inkrafttreten der Revision obliegen den Regeln des Konkordats. Ein Austritt aus der IVÖB würde einen Sonderstatus schaffen. Dies wäre im Beschaffungswesen einmalig! Die Einflussmöglichkeiten des Kantons in den entsprechenden Gremien wären verunmöglicht. Aktuell liegt der Entwurf der revidierten IVÖB vor, welcher jetzt im 4. Quartal 2014 zur Vernehmlassung an die Kantone geschickt wurde.
- Der Kanton ist auf einen intakten Beschaffungsmarkt angewiesen. Dazu braucht es auch Unternehmungen, die gewillt und interessiert sind, an Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand teilzunehmen. Weitere administrative und zusätzliche finanzielle Aufwendungen zu Lasten der Unternehmungen sind kontraproduktiv.
- Im langjährigen Mittel werden die Aufträge der Bau- und Umweltschutzdirektion mehrheitlich an Unternehmungen mit Sitz im Kanton Basel-Land erteilt (Anzahl: 1550 von 2'550 / Summe: 83 von 156 Mio. CHF).
- Das Führen einer Datenbank aller öffentlichen Beschaffungsverfahren und der in diesen Projekten eingesetzten Personen würde zu einem unglaublich hohen administrativen Aufwand führen. Allein die grosse Anzahl ausschreibender Stellen im Kanton (> 100) und Anzahl Beschaffungsverfahren pro Jahr im Kanton (ca. 5'000) wie auch die Zahl involvierter Personen (> 5'000) zeigen dies deutlich.
- Die Unternehmungen im Kanton Basel-Landschaft sind durchaus wettbewerbsfähig. Zusätzliche Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt in BL (sofern überhaupt rechtskonform) könnten unweigerlich negative Auswirkungen für BL-Unternehmungen auf den Marktzugang in anderen Kantonen haben.



Liestal, 19.08.2013/02.09.2014/BUD/RBB/BIT/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 54

Vorstoss Nr. **2013/237 - Motion**

Titel: **Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei Baubewilligungen**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Gegenwärtig ist das Baupolizei- und Baubewilligungsverfahren Sache des Kantons (§ 117 RBG). Der Regierungsrat hat in der entsprechenden Verordnung das Verfahren bestimmt (§ 86 ff RBV) und geregelt, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sind (Kleinbauten bis 12m<sup>2</sup>, Fahrnisbauten etc. § 92 RBV).

Die Gemeinden können das Baupolizei- und Baubewilligungsverfahren bereits seit dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 übernehmen, wenn sie den Regierungsrat darum ersuchen und über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen. Bis jetzt hat erst die Gemeinde Reinach davon Gebrauch gemacht.

Der Regierungsrat ist bereit, die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einer genauen Analyse zu unterziehen, und die Verfahren auf allfällige Vereinfachungen hin zu überprüfen. Dies geschieht im Übrigen auch bereits im Rahmen der vorgegebenen Massnahmen des Entlastungspakets.





Liestal, 24.07.2013/02.09.2014/BUD/REA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014 ; Traktandum 55

Vorstoss Nr. **2013/238 - Motion**

Titel: **RBG: Teilrevision anstelle einer Totalrevision**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Motionär bezieht seinen Antrag auf eine bereits überwiesene Motion der landrätlichen Bau- und Planungskommission. In dieser wurde dem Regierungsrat die Wahlfreiheit eingeräumt, den Weg einer Total- oder einer Partialrevision einzuschlagen.

Die erwähnte Motion der BPK ist nicht der einzige derzeitige Auftrag an die Regierung, im Bereich des Raumplanungs- und Baugesetzes Anpassungen vorzubereiten. In diesem Zusammenhang ist z.B. auch die Vorlage zur Anpassung der Baubegriffe nach Massgabe des Konkordats zu erwähnen. Der Landrat hat am 22. Mai 2014 dieser Anpassung bereits zugestimmt. Weiter stehen auch noch die notwendigen Gesetzesrevisionen aufgrund der Änderungen im Eidg. Raumplanungsgesetz an.

Der Regierungsrat ist daher bereit, dem Landrat aufzuzeigen, welcher gesetzliche Handlungsbedarf in welchen Bereichen des Raumplanungs- und Baugesetzes derzeit mit welchen Fristen besteht und wie er damit umzugehen gedenkt.



Liestal, 09.08.2013/02.09.2014/BUD/RBB/ARP/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 56

Vorstoss Nr. **2013/239 - Motion**

Titel: **Massvolle Umsetzung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Da sämtliche Entscheide zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung - sei dies im Rahmen des kantonalen Richtplans oder im Rahmen einer Anpassung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen - ohnehin durch den Landrat gefällt werden müssen, ist die Erfordernis nicht gegeben, im Voraus und ohne genaue Kenntnis der weiteren Vorgaben des Bundes - sich durch eine Motion verpflichten zu lassen.

Die verschiedenen Interessengruppen werden somit genügend Gelegenheit erhalten, sich einzubringen. Eine einseitige Bevorzugung einer Interessengruppe kann bei dieser Ausgangslage zu Verzögerungen durch langwierige Diskussionen führen.

Der Regierungsrat ist aber daran interessiert, die kantonale Umsetzung so rasch als möglich und nicht komplizierter und aufwändiger als nötig vorzunehmen.



Liestal, 11. September 2013 RM/CG

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 61

Vorstoss Nr 2013-246

**Titel: Postulat von Siro Imber, FDP-Fraktion: 200jährige Zugehörigkeit des Birsecks und des Laufentals zur Eidgenossenschaft**

## 1. Antrag

**X Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen**

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Ausgangslage

Siro Imber erinnert an die wechselvolle Geschichte der Gebiete des heutigen Kantons Basel-Landschaft. Er zeigt auf, dass das Birseck – heute als wichtiger Bestandteil des Kantons – erst durch die Gebietsverteilung am Wiener Kongress 1815 zu Basel resp. zu Bern gelangte und folglich erst seit damals zur Eidgenossenschaft gehört. Im Jahr 2015 feiern die Gebiete Birseck und Laufental – und damit grosse Teile des Kantons – ihr 200-jähriges Bestehen in der Eidgenossenschaft.

Der Postulant lädt den Regierungsrat ein, die Geschichte des Kantons vor seiner Gründung anlässlich des 200-jährigen Jubiläums in Form einer Ausstellung oder Publikation zu würdigen.

## 3. Begründung

Das 200-jährige Bestehen des Birsecks und des Laufentals in der Eidgenossenschaft ist sicherlich ein guter Anlass, über die Geschichte der Region nachzudenken und diese aus heutiger Perspektive zu beleuchten. Die Bedeutung des Wienerkongresses für die Geschichte der Schweiz und der Region Basel – und damit auch des späteren Kantons Basel-Landschaft – ist unbestritten. Das Birseck, einst unter fürstbistümlicher und später unter französischer Herrschaft stehend, wurde erst damals der Eidgenossenschaft zugeteilt und war auch an der späteren Neugründung des Kantons massgeblich beteiligt.

Das „Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel“ plant anlässlich des Jubiläums ein Kolloquium zum Thema; zudem ist fürs Jahr 2015 eine Ausstellung in der Trotte in Arlesheim in Planung. Weitere Initiativen sind zurzeit nicht bekannt. Die Regierung begrüsst private Initiativen dieser Art sehr und ist bereit, sie nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Regierung ist gerne bereit, an den Swisslos-Fonds Basel-Landschaft gerichtete Gesuche privater Institutionen entgegen zu nehmen und wohlwollend zu prüfen. Zusätzlich kann der Kanton die Initianten und Initiantinnen beim Erstellen von Publikationen und Ausstellungen oder bei der Suche nach geeigneten Fachleuten u. ä. gerne fachlich beraten oder allenfalls eine koordinierende Rolle zwischen den verschiedenen Projekten übernehmen.



Liestal, 7. Juni 2013/Ne (ergänzt am 12. Mai 2014)

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 62

Vorstoss Nr. **2013/134**

**Titel: Postulat von Peter H. Müller vom 25. April 2013: Bürokratiestopp bei der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

- Lohnausweise von Arbeitgebenden werden von der kantonalen Steuerverwaltung wie folgt entgegengenommen:
  - in Papierform als Duplikat oder als Kopie, gefaltet oder ungefaltet;
  - elektronisch auf CD, per E-Mail und selbst auf USB-Stick.

Es werden weder Lohnausweise zurückgeschickt, weil sie nicht der im Amtsblatt publizierten Bitte entsprechen, noch werden Arbeitgebende in diesem Zusammenhang angeschrieben.
- Der im Amtsblatt vom 6. Dezember 2012 formulierte Text entspricht einer Bitte an die Arbeitgebenden und nicht einer Vorgabe. Für den Text gibt es folgende Gründe:
  - Auf den Hinweis, die Lohnausweise können auch per E-Mail eingereicht werden, wurde aus Datenschutzgründen verzichtet. Internetverbindungen sind nicht sicher, weshalb die Steuerverwaltung diesen Kanal nicht erwähnt. Gemäss Weisung darf auch die Steuerverwaltung Informationen, wie sie im Lohnausweis enthalten sind, nicht via E-Mail verschicken.
  - Die Bitte, den Lohnausweis im Duplikat einzureichen, beruht auf dem Gedanken, dass es für die Arbeitgebenden eigentlich einfacher sein sollte, den Lohnausweis zweimal zu drucken als zu kopieren. Für die Steuerverwaltung hat das Duplikat den Vorteil, dass dessen Qualität in der Regel für das Scanning besser ist.
  - Wie bereits erwähnt werden sowohl Duplikate als auch Kopien entgegengenommen. Wenn diese aber ungefaltet eingereicht werden, entstehen weniger Probleme beim Scannen.
- Zu Beginn dieses Jahres wurde ELM (elektronische Lohnmeldung) bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeführt. Damit können Lohnausweismeldungen über die schweizerische Plattform sedex empfangen werden. Arbeitgebende, die über die entsprechende Lohnsoftware verfügen, haben dann die Möglichkeit, über einen weiteren Kanal die Lohnmeldungen elektronisch einzureichen.
- Die kantonale Steuerverwaltung hat den Text im Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2013 im Sinne der obigen Ausführungen angepasst.



Liestal, 13. Mai 2014 KP/bd

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 63

Vorstoss Nr. **2013/154**

**Titel: Motion der SP-Fraktion vom 16. Mai 2013: Definierung einer Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in der kantonalen Verwaltung**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Gestützt auf den Gleichstellungsauftrag verlangt die Motion eine verbindliche Zielvorgabe für die Geschlechteranteile in der kantonalen Verwaltung, insbesondere in Kaderpositionen.

Heute sind in der Verwaltung Frauen und Männer inzwischen ausgeglichen vertreten (Männeranteil 53%, Frauenanteil 47%). In den Top-Lohnklassen 1-5 betrug der Frauenanteil zwischenzeitlich 29% und ist etwas gefallen. Gründe für den tieferen Frauenanteil in Kaderpositionen können von Direktion zu Direktion und von Berufsgruppe zu Berufsgruppe sehr unterschiedlich sein: Z.B. zu wenig Frauen in bestimmten Branchen (z.B. Ingenieurinnen), mangelnde Möglichkeiten für höher qualifizierte Teilzeitarbeit, familienunfreundliche Betriebsanforderungen etc. Der Kanton konnte sich diesbezüglich in den vergangenen Jahren zwar verbessern, aber es besteht weiterhin Handlungsbedarf, den Frauenanteil – v.a. in Kaderfunktionen – zu erhöhen, den der Kanton auch anerkennt. Vorhandene und zur Diskussion stehende neue Massnahmen (z.B. im Bereich der Vereinbarung von Familie und Beruf, Jahresarbeitszeit, Telearbeit) zeigten und zeigen diesbezüglich Wirkung.

Mit Art. 2 und 8 der Bundesverfassung (*Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger, Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie die Gleichstellung in Familie, Beruf und Ausbildung und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit*), Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (*Geltung u.a. für öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse und Diskriminierungsverbot*), § 8 der Kantonsverfassung (*Gleichberechtigung von Frau und Mann*), § 7, 29 des Personalgesetzes (Grundsätze der Personalpolitik, Lohngleichheit) und Kapitel D des Einführungsgesetzes für Gleichstellung (*Fachstelle für Gleichstellung*) § 21 (*Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung im Erwerbsleben*) verfügt der Kanton zudem bereits über ausreichende gesetzliche Grundlagen, um dem Wunsch der Motionärin nachzukommen. Auch verwaltungsintern sind die Massnahmen vorhanden, den Anteil der weiblichen Mitarbeitenden in Kaderpositionen weiter zu erhöhen. So z.B. durch die Verstärkung der HR-Beratungsfunktion durch das Projekt Neue Organisation Personalwesen, das eine engere Begleitung der Linienvorgesetzten in Anstellungs- und Beförderungsfragen verspricht und neue Chancen bietet, Führungspersonen über diskriminierende Umstände zu sensibilisieren und sie besser zu beraten.

Eine verbindliche Quote aber hält weder Studentinnen dazu an, explizit spezifische Studiengänge (z.B. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge) zu belegen, welche später zur Besetzung von höheren Kaderpositionen führen, noch Studenten, dies nicht zu tun. Im Gegenteil kommt die Quote einer Diskriminierung von Bewerbenden gleich, um die Geschlechterquote zu erfüllen, die sich nicht an der eigentlichen, ausgeschriebenen Aufgabe orientiert. Im Vordergrund einer Anstellung muss immer die Fachkompetenz und Persönlichkeit der/des Bewerbenden stehen, um die auszuführende Aufgabe korrekt und effizient zu erfüllen.

Studien haben gezeigt, dass der Fortschritt in Ländern ohne Frauenquoten (z.B. Grossbritannien, Finnland, Schweden und Dänemark) sich nicht wesentlich vom Fortschritt in Ländern mit Frauenquoten (Norwegen, Frankreich, Spanien) unterscheidet. Da Zwangsmassnahmen wie z.B. Frauenquoten eine polarisierende Wirkung auf das Betriebsklima haben können, besteht die Gefahr, dass eine Quote sich wiederum negativ auf die Integration, die Akzeptanz und das Wohlbefinden der nominierten Frauen auswirkt und so letztendlich kontraproduktiv ist.

Es bedarf einer gewissen Dauer, bis der grundlegende Wandel der Gesellschaft, welcher in den letzten Jahrzehnten sehr ausgeprägt – gerade durch den vermehrten Eintritt der Frauen in das Erwerbsleben und v.a. auch in das Studium (das auch zu höheren Kaderpositionen führt) – stattfindet, Früchte tragen kann.



Liestal, 5. Juni 2013 /we/ur

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 64

Vorstoss Nr. **2013/156**

Titel: **Motion der SVP-Fraktion vom 16. Mai 2013: Einführung einer Schuldenbremse**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Per 1. Juli 2008 ist im Kanton Basel-Landschaft die Defizitbremse in Kraft getreten. Sie beschränkt das Defizit und damit das Ausgabenwachstum des Kantons, indem der Eigenkapital-Puffer von CHF 100 Mio. nicht unterschritten werden darf. In der Folge hat sich klar gezeigt, dass diese Defizitbremse eine disziplinierende Wirkung auf Regierung und Parlament hat. So sind auch die aktuellen Sparanstrengungen innerhalb des Entlastungspakets 12/15 aufgrund des strukturellen Defizits der Erfolgsrechnung nicht unwesentlich der Defizitbremse geschuldet.

Die kurzfristige kostendämpfende Wirkung der Defizitbremse ist kaum strittig. Sie ist jedoch nur auf ein Jahr ausgerichtet und berücksichtigt keine konjunkturellen Gegebenheiten. Dies führt dazu, dass in wirtschaftlich guten Zeiten keine Anreize bestehen, trotz guter Einnahmensituation eine restriktive Ausgabenpolitik zu fahren und einen Vorrat an Eigenkapital zu bilden. Zudem stützt sich die Defizitbremse nur auf das Eigenkapital resp. die laufende Rechnung ab. Wichtige Grössen wie die Verschuldung oder die Eigenfinanzierung werden durch sie nicht direkt tangiert. Über stark steigende Investitionen ist auch mit der Defizitbremse eine steigende Schuldenlast möglich.

In der Vorlage zum Entlastungspaket 12/15 (LRV 2011/296, S. 52) wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Entlastung der Erfolgsrechnung nur erreicht wird, wenn zusätzlich zur erfolgreichen Umsetzung des Entlastungspakets eine verstärkte Haushaltsdisziplin institutionalisiert wird, sprich die finanzielle Steuerung optimiert und verbessert wird. Wenn dies nicht gelingt, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass selbst bei erfolgreicher Umsetzung des Entlastungspakets in einigen Jahren wieder ein strukturelles Defizit entsteht. Die Finanz- und Kirchendirektion erarbeitet momentan ein Programm, welche dieses Ziel aufnimmt und in den kommenden Jahren umsetzt. Darin wird auch der Mechanismus der Defizitbremse überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. In diese Richtung zielt auch bereits das Postulat 2011/338 betreffend «Schuldenbremse - Eine Weiterentwicklung der Defizitbremse» von Landrat Klaus Kirchmayer, welches am 22. März 2012 überwiesen worden ist. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Vorschläge im Zuge dieser Arbeiten zu prüfen.



Liestal, 24.01.2014, Statistisches Amt, Hu

Landratssitzung vom 23. u. 30. Oktober 2014; Traktandum 66

Vorstoss Nr. **2013/163**

**Titel: Postulat von Klaus Kirchmayr vom 16. Mai 2013: «Brain gain» oder «Brain drain» im Baselbiet?**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### 1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftsoffensive soll abgeklärt werden, ob das Baselbiet für hochqualifizierte Arbeitskräfte attraktiv ist. Anstoss für die im Postulat gestellten Fragen gab eine Studie des Bundesamts für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2007, welche zeigt, dass beinahe 50% der Baselbieter Hochschulabsolventen im ersten Jahr nach Studienabschluss nicht mehr an den Herkunftsort zurückkehren, das heisst nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.<sup>1</sup>

Folgende Fragen sollen durch das Postulat beantwortet werden:

1. Aus welchen Baselbieter Gemeinden wandern die Hochqualifizierten vornehmlich ab und wohin wandern sie (Kanton, Land)?
2. In welche Baselbieter Gemeinden wandern die Hochqualifizierten vornehmlich zu und woher wandern sie ein (Kanton, Land)?
3. Gibt es Unterschiede im Wanderungsverhalten
  - a. zwischen Frauen und Männern;
  - b. zwischen den beiden Hochschultypen (Universität/Fachhochschule), und
  - c. innerhalb der einzelnen Fachbereiche der jeweiligen Hochschulen?
4. Liegt der Arbeitsort der Zugewanderten im Baselbiet oder handelt es sich um PendlerInnen?

Ebenfalls sollen erste Schlussfolgerungen für mögliche Massnahmen zur Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen im Rahmen der Wirtschaftsoffensive für das Baselbiet gezogen werden.

### 2. Würdigung

Die Beantwortung der Frage, ob der Kanton Basel-Landschaft vom Problem eines Brain drain betroffen ist, hat für den Regierungsrat eine hohe Relevanz. Als Brain drain wird die nachhaltige Abwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften bezeichnet. Damit ist im Falle des Baselbiets aber nicht eine kleinräumliche Abwanderung in die Nachbarkantone BS, AG oder SO (Nordwestschweiz) gemeint, da diese Arbeitskräfte zum grössten Teil dem lokalen Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung stehen. Der

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik (2007): Regionale Abwanderung von jungen Hochqualifizierten in der Schweiz. Empirische Analyse der Hochschulabsolventenjahrgänge 1998 bis 2004. Neuchâtel.



Wohnort der Hochschulabsolventen spielt im Zusammenhang mit einem allfälligen Brain drain nur eine sekundäre, für die Besteuerung relevante Rolle. Als nachhaltig abgewandert gilt eine Arbeitskraft erst, wenn sie für den lokalen Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht, was z.B. für den Basler Arbeitsmarkt einer Abwanderung aus der Region Nordwestschweiz gleichkäme. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass die Fragestellung in einem grösseren regionalen Zusammenhang beleuchtet werden müsste. Ebenfalls scheint die durch den Postulanten eingebrachte Gemeindeebene im Kontext des Brain drain nicht im Vordergrund zu stehen, da sich das Problem des Brain drain auf eine gesamte Region bezieht und nicht auf einzelne Gemeinden.

Im Postulat wird bereits erwähnt, dass hauptsächlich ländliche Kantone wie z.B. der Kanton Wallis oder die Kantone der Zentralschweiz vom Problem des Brain drain betroffen sind und z.T. eigene Studien dazu in Auftrag gegeben haben.

Kantone mit Kernstädten wie der Kanton Basel-Stadt zählen zu den Gewinnern mit einer positiven Netto-Bilanz an Hochschulabsolventen. Dem Baslerbiet als Nachbarkanton von Basel-Stadt stehen diese Arbeitskräfte somit ebenfalls zur Verfügung.

Zudem verfügte der Kanton Basel-Stadt 2012 wie auch Wirtschaftszentren wie Zürich oder Genf über einen überdurchschnittlichen Anteil an Personen mit einem Abschluss auf der Tertiärstufe (BS: 45,8% der 25-64-jährigen Wohnbevölkerung / Durchschnitt Schweiz: 36,6% / BL: 35,3%). Die genannten Kantone ziehen aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur hochqualifizierte Arbeitskräfte auch aus dem Ausland an.

### **3. Bestehende Analysen**

Die gestellten Fragen wurden teilweise durch das BFS bereits 2007 für die Kantone analysiert. Weiter stehen aktuellere Auswertungen für die Jahre bis 2011 zur Verfügung, welche es erlauben, die gegenwärtige Situation besser einzuschätzen.

#### **3.1 Datenquelle**

Zur Beantwortung der aufgeführten Fragen eignet sich partiell die Schweizer Hochschulabsolventenbefragung, eine Vollerhebung, welche dem BFS als Datenquelle für die erwähnte Analyse aus dem Jahr 2007 zur Abwanderung von jungen Hochqualifizierten diente. Seit 1977 werden in der Schweiz alle zwei Jahre die Absolventinnen und Absolventen der Universitäten ein Jahr nach Studienabschluss über ihr Studium und die ersten Berufserfahrungen befragt («AGAB-Studien»), seit 1993 sind auch die Absolventen und Absolventinnen der Höheren Fachschulen bzw. Fachhochschulen hinzugekommen. Seit 2002 werden diejenigen Absolventen, die bereits an der ersten Befragung teilgenommen haben, vier bis fünf Jahre nach Studienabschluss ein zweites Mal befragt. Themen dieser Panelstudie sind die Beschäftigungssituation vier bis fünf Jahre nach Studienabschluss und der berufsbiographische Werdegang seit dem Verlassen der Hochschule. Dies ermöglicht Rückschlüsse auf das längerfristige Abwanderungsverhalten der Hochschulabsolventen. 2011 lag die Rücklaufquote der Befragung insgesamt bei 56,7%.

Eine regionale Analyse wurde vom BFS bis auf die Ebene der MS-Regionen (MS = mobilité spatiale; im Falle des Kantons Basel-Landschaft, Unteres und Oberes Baslerbiet) vorgenommen, da die Daten kleinräumigere Auswertungen, z.B. auf Gemeindeebene, aufgrund der geringen Fallzahlen nicht zulassen. Die MS-Regionen zeichnen sich durch eine gewisse räumliche Homogenität aus und gehorchen dem Prinzip von Kleinarbeitsmarkt-gebieten mit funktionaler Orientierung auf Zentren.

#### **3.2 Ergebnisse**

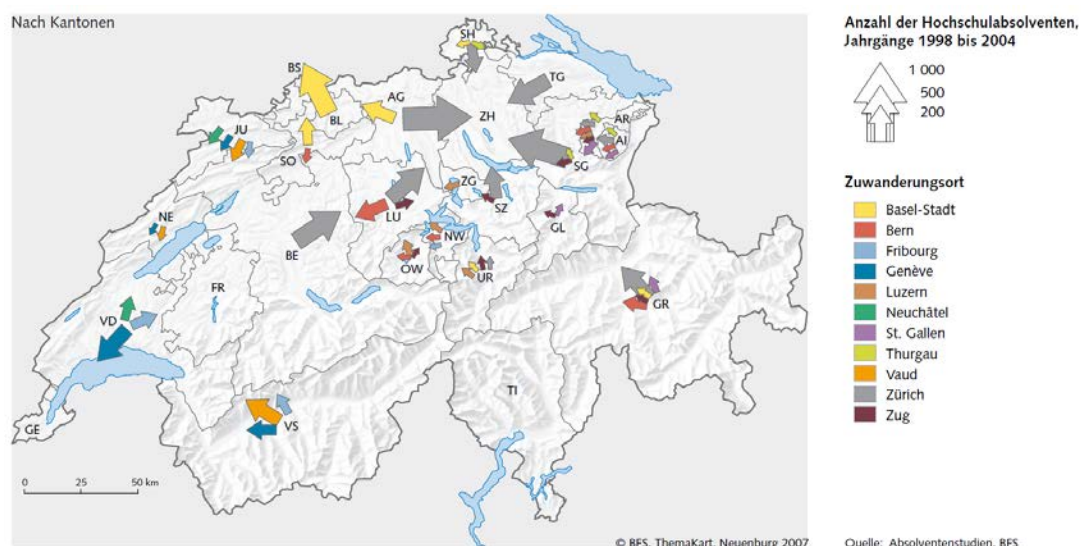
Das BFS hat 2007 die Push-Pull-Faktoren analysiert, welche die Abwanderung von jungen

Hochschulabsolventen in der Schweiz begünstigen oder vermindern. Dabei zeigte sich, dass Hochschulabsolventen aus den Metropolitanregionen Basel, Bern, Genf-Lausanne und Zürich einen tieferen Anreiz haben, ihren Heimatkanton zu verlassen, als Absolventen aus ländlichen Regionen der Schweiz (siehe auch Abb. 1).<sup>2</sup>

«Dabei profitieren vor allem die Hochschulkantone, die sich zugleich auch als starke Wirtschafts- und Forschungsplätze auszeichnen. Sie ermöglichen den jungen und gut ausgebildeten Arbeitskräften nicht nur attraktive Arbeitsbedingungen, sondern auch ein interessantes Kulturleben. Beispielsweise ist der Wirtschaftsstandort Basel überdurchschnittlich stark von Hightechunternehmen geprägt, was vorwiegend mit der pharmazeutischen Industrie und ihren F&E Abteilungen zusammenhängt. Hingegen befinden sich in Zürich und seinem Agglomerationsgürtel die Standorte der wichtigsten Finanz- und Versicherungsinstitute.»

Weiter haben Frauen eine geringfügig höhere Abwanderungsneigung als ihre männlichen Kollegen. Ein Einfluss der studierten Fachrichtung auf die Abwanderungsneigung wurde vor allem bei den Universitätsstudenten erkannt, wobei Rechtswissenschaftler eine geringere Abwanderungstendenz zeigten als Naturwissenschaftler. Hingegen wurden bei Fachhochschulabsolventen keine vergleichbaren Unterschiede festgestellt.

Abb. 1: Die wichtigsten Zuwanderungskantone ein Jahr nach Studienabschluss (Absolventenjahrgänge 1998 bis 2004)



Aktuelle Auswertungen des BFS für das Jahr 2011 zeigen, dass noch rund 76% der Hochschulabsolventen mit Wohnort BL vor Studienbeginn ein Jahr nach Studienabschluss in den Kantonen BS/BL wohnhaft sind (BL 47,0%; BS 29,3%). Von den Absolventen mit Wohnort BS vor Studienbeginn sind noch rund 72% in BS/BL wohnhaft und stehen dem regionalen Arbeitsmarkt zur Verfügung (BS 66,5%; BL 5,7%). Auch fünf Jahre nach Studienabschluss verbleibt ein grosser Teil der Absolventinnen und Absolventen in der Region. Von den vor Studienbeginn in BL wohnhaften Absolventen leben fünf Jahre nach Studienabschluss noch 60% in BS/BL (BL 37,4%; BS 22,7%) und von den bei Studienbeginn in BS wohnhaften Absolventen wohnen fünf Jahre nach Abschluss noch gut 70% in BS/BL (BS 56,6%; BL 14,3%). Diese Zahlen sind im Vergleich mit den ländlichen Kantonen der Schweiz überdurchschnittlich. In den Zentralschweizer Kantonen wohnen fünf Jahre nach Studienabschluss noch ca. 35% der Absolventen im Herkunftskanton.

Betrachtet man im Vergleich zur Wohnsituation den Arbeitsort der Absolventen, zeigt sich ein ähnliches Bild. Fünf Jahre nach Studienabschluss arbeiteten 2011 noch rund 46% der Absolventen mit Wohnort

<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik (2007): Regionale Abwanderung von jungen Hochqualifizierten in der Schweiz. Empirische Analyse der Hochschulabsolventenjahrgänge 1998 bis 2004. Neuchâtel.

BL vor Studienbeginn in den Kantonen BS/BL (BL 16,5%; BS 29,3%). Rund 62% der Absolventen mit Wohnort BS vor Studienbeginn arbeiteten 2011 noch in der Region (BS 50,8%; BL 11,1%). Im Vergleich dazu arbeiten fünf Jahre nach Studienabschluss noch zwischen 10% und 20% der Absolventen der Zentralschweizer Kantone im Herkunftskanton.

Auch beim Pendlerverhalten zeigt sich, dass ein grosser Teil der Pendler in der Region verbleibt. Die Ergebnisse der BFS-Studie von 2007 zu den Absolventenjahrgängen 2002 und 2004 zeigen, dass insgesamt knapp 70% der in BL wohnhaften und 35% der in BS wohnhaften Hochschulabsolventen über die Kantonsgrenzen an ihren Arbeitsort pendeln. 71% der BL-Pendler verbleiben dabei in der Region Nordwestschweiz (56% BS; 8,9% AG; 6,1% SO). Von den BS-Pendlern verbleiben rund zwei Drittel in der Region Nordwestschweiz (45,3% BL; 14,4% AG; 5,8% SO). Abgesehen von den Pendlerzielen im Raum Nordwestschweiz wird hauptsächlich in die Kantone Zürich und Bern gependelt.

Aus den vorhandenen Daten zeigt sich, dass die nachhaltige Abwanderung von jungen Hochqualifizierten im Raum Basel unter dem Schweizer Durchschnitt liegt und die Region gesamthaft eher vom Brain gain des Kantons Basel-Stadt profitieren kann. Zudem zielen die aktuellen Aktivitäten im Rahmen der Wirtschaftsoffensive Baselland darauf ab, attraktive Grundvoraussetzungen für hochqualifizierte Arbeitsplätze im Baselbiet zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem verbesserte Rahmenbedingungen für die Wirtschaft geschaffen, das Image als Wohn- und Arbeitsstandort soll verbessert werden und eine stärkere Vernetzung von Politik und Unternehmen wird angestrebt.

#### **4. Tiefergehende Analysen**

Weiterführende Analysen, welche z.B. mit einer eigenen kantonalen Datenerhebung ergänzt werden, verursachen geschätzte Kosten in Höhe von CHF 100'000 bis 150'000.

#### **5. Antrag**

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Analysen beantragt der Regierungsrat, das Postulat «Brain gain oder Brain drain im Baselbiet?» entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.



Liestal, 17. September/MvR

Landratssitzung vom **23. u. 30. Oktober**; Traktandum **68**

Vorstoss Nr. **2013-233**

Titel: **Kostenrechnung und Wirkungsorientierte Verwaltung (WoV)**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

In der Motion wird einerseits die Einführung einer flächendeckenden kantonalen Kostenrechnung und andererseits der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) gefordert:

### 2.1 Kostenrechnung

Bei der Kostenrechnung werden drei Stufen unterschieden: Die Kostenartenrechnung (z.B. Kostenart ‚Löhne‘), die Kostenstellenrechnung (z.B. Kostenstelle ‚Passbüro‘) und die Kostenträgerrechnung (z.B. Kostenträger ‚Pass‘). Die ersten beiden Stufen der Kostenrechnung sind im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend eingeführt. Im Dekret zum FHG ist festgelegt, dass flächendeckend eine Kostenrechnung auf Stufe Kostenstelle als Minimalvariante geführt werden muss.<sup>1</sup> Bewusst nicht flächendeckend eingeführt ist die Kostenträgerrechnung als dritte Stufe der Kostenrechnung. Gemäss Dekret müssen nur Dienststellen, deren Leistungen durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge finanziert werden, eine Kostenträgerrechnung führen.<sup>2</sup> Den anderen Dienststellen ist es freigestellt, eine solche gleichwohl einzuführen. Folgende Argumente sprechen gegen eine flächendeckende Kostenträgerrechnung:

- Kosten und Nutzen einer Kostenträgerrechnung müssen in einem guten Verhältnis stehen. Eine flächendeckende Kostenträgerrechnung ist keine Zielsetzung für sich allein. Ihre Einführung und ihr Unterhalt verursachen beträchtliche Verwaltungskosten. Durch die Beschäftigung der Verwaltung mit flächendeckenden internen Verrechnungen erhält der Kantonseinwohner nicht (wie in der Motion aufgeführt) mehr und bessere Leistungen vom Kanton.
- Die Umlageschlüssel der indirekten Kosten (auch als Gemeinkosten bezeichnet) können nie die exakte Wahrheit abbilden und suggerieren eine Scheingenauigkeit. Schlüssel müssen nämlich einfach, nachvollziehbar und über längere Zeiträume gleichbleibend sein.
- Der in der Motion aufgeführte Wunsch, die eigenen Leistungen mit denjenigen anderer Anbieter vergleichen zu können, bedingt u.a. eine Harmonisierung der Leistungskataloge, der Buchhaltungsgrundlagen, der Verteilschlüssel und der Detaillierungsgrade. Interkantonale Harmonisierungsprojekte waren bis zum heutigen Tag nicht erfolgreich. Für die in der Motion erwähnten Spitäler ist ein Benchmarking möglich, weil sie schweizweit verpflichtet sind, eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Vorgaben des Bundes zu führen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> SGS 310.1, §4a

<sup>2</sup> SGS 310.1, §4b

<sup>3</sup> Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)

## 2.2 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)

Den Abschluss des Projekts WoV hat der Landrat am 21. September 2006 mit 72:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Kenntnis genommen. Somit wurde das WoV-Dach (im Sinne einer Klammerfunktion über das gesamte Projekt) aufgehoben und einzelne Projekte intensiviert oder neu aufgestellt, welche im Sinne von WoV die zentralen Oberziele ‚Steigerung der Effizienz und Effektivität‘, ‚Schaffung von Transparenz‘ und ‚bessere Ausrichtung der Verwaltungstätigkeit auf Ziele‘ verfolgen. Wie bei der Kostenrechnung hat man sich im Kanton Basel-Landschaft auch im Zusammenhang mit der Einführung der WoV für ein pragmatisches Vorgehen entschieden. Gesetzesgrundlagen wurden erarbeitet, die Leistungsaufträge flächendeckend eingeführt und die Planungsinstrumente verbessert und aufeinander abgestimmt. Das WoV-Modell des Kantons Basel-Landschaft weicht von der reinen Lehre in einigen Punkten ab, u.a.:

- Anstelle des Globalbudgets wird der Gesamtkredit verwendet (im Budget hält der Landrat die Gesamthöhe der Aufwendungen und Erträge fest, nicht nur den Saldo).
- Der Landrat kann mit dem Instrument des Budgetantrags weiterhin gezielt auf bestimmte Aufwendungen/Erträge Einfluss nehmen und indirekt die Leistungen beeinflussen.
- Der Landrat erteilt Dienststellen die Kompetenz zur so genannten Kreditverschiebung.
- Der Landrat nimmt die Leistungsaufträge zur Kenntnis.

Einige Kantone wie z.B. Luzern, Solothurn und Zürich haben zwar mit der ‚reinen‘ WoV-Philosophie gute Erfahrungen gemacht. Auch in einigen Bundesämtern wird mit FLAG (Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) die WoV-Philosophie umgesetzt. In anderen Kantonen, wie beispielsweise Basel-Stadt und St. Gallen haben sich die Parlamente gegen ein Weiterführen der WoV-Projekte ausgesprochen. Die Einführung der ‚reinen‘ WoV führt nicht (wie in der Motion erwähnt) automatisch dazu, dass sich der Kanton finanziell von grossen Sorgen befreit. So weist der WoV-Kanton Solothurn in der Mittelfristplanung für die Jahre 2014-2017 Defizite grösser CHF 150 Mio. aus. Auch in der Umsetzung der ‚reinen‘ WoV-Philosophie ergeben sich Differenzen: So hält die WoV-Evaluation im Kanton Luzern fest, dass das Parlament (aus Sicht der GrossrätInnen) auch unter WoV der Meinung ist, weiterhin operative Eingriffe vornehmen zu müssen.<sup>4</sup>

## 2.3 Fazit

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die Einführung einer flächendeckenden Vollkostenrechnung und der ‚reinen‘ WoV zu keinen Vorteilen führt, welche die Nachteile zumindest kompensieren könnten. Er ist aber weiterhin bestrebt, seine finanziellen Instrumente laufend weiter zu entwickeln und zu verbessern. Innerhalb des Programms zur Stärkung der finanziellen Steuerung soll u.a. ein Aufgaben- und Finanzplan konzipiert werden (mit allen nötigen Informationen und Vorgaben zur Finanz- und Leistungsseite).

---

<sup>4</sup> Vgl. [http://www.sg.vw.ch/d/fokus/Documents/040617\\_verwaltungsreformen\\_ritz\\_lu.pdf](http://www.sg.vw.ch/d/fokus/Documents/040617_verwaltungsreformen_ritz_lu.pdf)



Liestal, 17. September 2013/MvR

Landratssitzung vom **23. u. 30. Oktober**; Traktandum **69**

Vorstoss Nr. **2013-234**

Titel: **Langfristige Finanzplanung**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Als wesentliche Planungsinstrumente auf Stufe Regierungsrat/Landrat verfügt der Kanton Basel-Landschaft über eine vierjährige Finanzplanung und ein zehnjähriges Investitionsprogramm, welches auf Stufe Einzelprojekt den geplanten Investitionsbedarf transparent ausweist. Kein Planungsinstrument des Regierungsrates ist eine zwanzigjährige Investitionsplanung.

Die Folgekosten (und -erträge) des Investitionsprogramms sind im Finanzplan enthalten, schlagen sich in der Erfolgsrechnung aber erst nieder, wenn das Investitionsvorhaben (oder Teile davon) in Betrieb genommen wird. Bei grösseren, mehrjährigen Projekten, die während der Finanzplanperiode realisiert werden, ist es daher wahrscheinlich, dass die Folgekosten erst ausserhalb der Finanzplanperiode zum Tragen kommen. Für eine gesamthafte Beurteilung des Investitionsprogramms ist die Finanzplanung – als mittelfristiges Planungsinstrument – mit einem Planungshorizont von 4 Jahren nicht geeignet. Im vierjährigen Finanzplan können die Folgekosten des zehnjährigen Investitionsprogramms schlichtweg nicht vollständig abgebildet werden. Damit der Bezug zu den finanziellen Möglichkeiten gewährleistet ist, müssen die Folgekosten des Investitionsprogramms stattdessen in der Investitionsplanung aufgezeigt werden, auch wenn diese den Zeithorizont der Finanzplanung übersteigen. Eine Erweiterung des Zeithorizontes der Finanzplanung ist insofern keine Option, da im Finanzplan viele Prognosegrössen enthalten sind, welche mit zunehmender Anzahl Finanzplanjahre immer spekulativer würden. Zudem werden im Finanzplan nur jene Vorhaben aufgeführt, deren Aufnahme der Regierungsrat beschlossen hat. Erneuerungen auslaufender Verpflichtungskredite können nicht seriös so lange im Voraus bestimmt werden.

Dass ein langfristiger Finanzplan als Entscheidungsgrundlage ungeeignet ist, zeigt bereits eine Auswertung des Jahres 2012 (welches mit einem Defizit von CHF -32 Mio. abgeschlossen hat). In den vier Finanzplänen zuvor wurde für das Jahr 2012 jeweils ein Defizit von CHF -19 Mio. bis CHF -222 Mio. prognostiziert. Bereits innerhalb eines gesamten Finanzplanzyklusses führten ein paar wenige Effekte zu grossen Verwerfungen (u.a. Finanzkrise mit entsprechender Auswirkung auf die Fiskalerträge, Entlastungspaket 12/15, Ausgliederung der Spitalbetriebe, Rückstellungen für die Ausfinanzierung der BLPK). Deshalb lässt sich auch gut nachvollziehen, weshalb in der Schweiz kein einziger Kanton in der Finanzplanung einen Planungshorizont von über 4 Jahren aufweist. Auch der Bund plant in seinem Finanzplan (nebst dem Budgetjahr) nur für drei Finanzplanjahre, publizierte aber im Jahr 2012 zum zweiten Mal (nach 2008) die Broschüre „Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen der Schweiz“. Darin werden auf hoher Flughöhe die Auswirkungen demografischer Trends auf die öffentlichen Haushalte der Schweiz aufgezeigt (in der zweiten Ausgabe mit Blick bis ins Jahr 2060). Aller-

dings stellen die Langfristperspektiven keine Prognosen dar (und schon gar keinen Finanzplan) und müssen als Trendextrapolation betrachtet werden. Ein analoges Bild zeigt eine KPMG-Umfrage<sup>1</sup> aus dem Jahr 2008 für die Privatwirtschaft: eine Mehrheit der Unternehmen plant bereits ab dem 3. Jahr nicht mehr detailliert und rund 94% der Unternehmen planen gar nicht oder nur sehr grob über einen Horizont von 5 oder mehr Jahren.

Bezüglich den beiden Kritikpunkten zu BLPK und Uni/FHNW gilt anzumerken, dass der Finanzplan möglichst vollständig und realistisch erstellt wird. Erst dies ermöglicht einen fundierten Ausblick auf die mittelfristige Entwicklung des Staatshaushalts. So sind die Uni-/FHNW-Projekte im Investitionsprogramm aufgeführt und auch die Finanzflüsse der BLPK-Ausfinanzierung werden gemäss aktuellstem Beschlussstand in die Mittelfristplanung aufgenommen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Finanzplanung laufend weiter zu entwickeln und zu verbessern. Innerhalb des Programms zur Stärkung der finanziellen Steuerung wird aktuell ein mittelfristiger Aufgaben- und Finanzplan konzipiert. Die aufgeführten Kritikpunkte an der Finanzplanung sollen im Rahmen des Projekts „Aufgaben- und Finanzplan“ detailliert geprüft werden.

---

<sup>1</sup> siehe <http://www.presseportal.ch/de/pm/100001147/100564530/kpmg-umfrage-strategische-finanzplanung-der-schweizer-unternehmen>



Liestal, 27.08.2013/JH

Landratssitzung vom **23. u. 30. Oktober**; Traktandum **70**

Vorstoss Nr. **2013/235**

Titel: **Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Bereits im Jahre 2012 wurde folgender parlamentarischer Vorstoss, welcher auf eine bessere Aufgabenteilung unter den Direktionen abzielt, überwiesen:

**2012-322:** Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz.

Zur Zeit erarbeitet der Regierungsrat einen Vorgehensplan zum Thema Verwaltungsreorganisation. Die Bearbeitung dieses Themas muss die verwaltungsinterne personelle Ressourcensituation sowie die Schnittstelle zu laufenden Projekten, wie:

- dem Entlastungspaket 12/15
- der Weiterentwicklung des Finanzplans in Richtung eines integrierten Aufgaben- und Finanzplans

berücksichtigen.

Zudem muss das Vorgehen auf einer engen inhaltlichen sowie zeitlichen Abstimmung mit dem Regierungsprogramm, für die nächste Legislaturperiode, basieren.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!





Liestal, 17. September 2013/HAM

Landratssitzung vom **23. u. 30. Oktober**; Traktandum **71**

Vorstoss Nr. **2013/236**

Titel: **IPSAS statt HRM2**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Mit der Einführung der Rechnungslegung HRM2 im Jahr 2010 wurde gleichzeitig eine Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vollzogen. Wesentliche Bestandteile der im parlamentarischen Vorstoss erwähnten Bewertungsfragen wurden nach dem ‚true and fair view‘ Prinzip umgesetzt.

Der Regierungsrat hat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, eine Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes zu planen. Die Planung wird bis Mitte 2014 konkretisiert. Im Rahmen dieses Projektes werden auch Fragen der Bewertung und Konsolidierung nochmals eingehend geprüft und behandelt werden.

Im Rahmen dieser Projektarbeiten (Terminziel: FHG Revision mit Wirkung ab 1.1.2017) wird der parlamentarische Vorstoss beantwortet und abgeschrieben.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 24. Oktober 2014/VGD

Landratssitzung vom **23. u. 30. Oktober 2014**; Traktandum: **77**

Vorstoss Nr. **2013/242**

**Titel: Postulat von Felix Weber, BDP: Streichung § 20 Abs. 2 der Verordnung über den Leitungskataster LKV (SGS 489.11) zur finanziellen Entlastung der Gemeinden**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Ausgangslage

Bei der Verordnung über den Leitungskataster LKV (SGS 489.11) vom 27.04.2010 handelt es sich um eine Totalrevision, welche unter der Leitung des Amtes für Geoinformation im Jahr 2006 initiiert wurde. Im Lenkungsausschuss und in der paritätischen Arbeitsgruppe waren für die Ausarbeitung die kantonale Verwaltung, Gemeindevertreter, Werke und Ingenieure vertreten.

In § 2 wird darin neu bestimmt, dass der Leitungskataster das ganze Gemeindegebiet umfasst. Diese Bestimmung entstand insbesondere aus den bestehenden Leitungskataster der Werke Energie (EBM, EBL), Kommunikation (Swisscom) und Gas (IWB). Die Wasserleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes ergänzen somit bestehende Teile der LKV.

Bei der Vernehmlassung der LKV unterstützte der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG das Anliegen der baldigen flächendeckenden Fertigstellung des Leitungskatasters. Der VBLG schlug zusätzlich den Termin 'Ende 2016' vor, nach welchem alle Leitungskataster gemäss der Verordnung erstellt sind. Dieser Vorschlag findet in den Paragraphen 19 und 20 Abs. 2 der LKV Eingang.

Die gemäss Postulat 2013/242 vorhandenen Planunterlagen ermöglichen es, die gescannten Pläne in die Daten der amtlichen Vermessung einzupassen. Damit können die kilometerlangen Wasserleitungen mit einem geringen Aufwand digitalisiert und in die Werkinformationen der Gemeinde aufgenommen werden. Feldvermessungen erübrigen sich damit.

## 3. Begründung

Der Vorstoss 2013/242 wird abgelehnt, weil

- mit den vorhandenen Plangrundlagen keine Feldvermessungen notwendig sind und
- die Digitalisierung ab den eingepassten Rasterdaten den Anforderungen genügen und mit der Vollständigkeit der Nutzen der LKV erreicht wird.

Es entstehen somit erheblich geringere Erhebungskosten, als sie im Postulat 2013/242 angenommen werden.

Ebenfalls gilt es zu beachten, dass bei der Streichung von §20 Abs. 2 die Fertigstellung des Leitungskatasters auch im Siedlungsgebiet im gleichen Sinn gefährdet ist.

Bei Bedarf steht das Amt für Geoinformation den Gemeinden bei der Ausschreibung ihrer LK-Werke beratend und unterstützend zur Verfügung.



Liestal, 26.08.2013/tk

Landratssitzung vom **23. u. 30. Oktober 2014**; Traktandum **79**

Vorstoss Nr. 2013-245 Postulat Herrmann

Titel: Mit 50 auf dem Abstellgleis?!

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Gruppe der über 50-jährigen Stellensuchenden sich grossen Herausforderungen gegenüber sieht, insbesondere was die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit betrifft. Dies sind sich die Baselbieter Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung bewusst und es sind deshalb auch spezifische Angebote und Massnahmen im Einsatz. Auch wird laufend nach noch erfolgversprechenderen Ansätzen gesucht. Das erfolgreiche Konzept der Koordinationsstelle Jugendarbeitslosigkeit wird jedoch für diese Altersgruppe als nicht geeignet beurteilt.

In Kürze lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

### Frage 1:

*Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherigen Massnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit mit der Koordinationsstelle des KIGA? Welche Erfolge sind erreicht worden, mit welchen Herausforderungen hat man in diesem Projekt zu kämpfen?*

Die bisherigen Massnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sind erfolgreich. Vor Inbetriebnahme der Koordinationsstelle Jugendarbeitslosigkeit lag die Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Basel-Landschaft bei 5,1%. Damit lag sie damals deutlich über dem Wert der Gesamt-Arbeitslosigkeit von 3,5% (Werte Ende August 2009). Ende Juli 2013 lag die Jugendarbeitslosigkeit bei 2,8% und damit praktisch bei der kantonalen Arbeitslosenquote insgesamt, die bei 2,6% lag. Im Juni war sie sogar um 0.2 Prozentpunkte unter der allgemeinen Quote gewesen. Auch ist es gelungen, den jeweiligen saisonalen Anstieg an stellensuchenden Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger im 3. Jahresquartal deutlich zu vermindern.

### Frage 2:

*Wie beurteilt die Regierung den neuen Trend hin zur Langzeitarbeitslosigkeit bei erfahrenen Berufsleuten ab Alter 50? Wie stellt sich die Situation im Kanton Baselland dar?*

Die Arbeitslosenstatistik BL liefert keine Anhaltspunkte für einen neuen Trend in der genannten Form. Sie zeigt zwei Sachverhalte.

1. Personen im Alter über 50 Jahre sind insgesamt weniger stark von Arbeitslosigkeit betroffen als die Gesamtzahl der Erwerbspersonen. Die Arbeitslosenquote der Personen im Alter über 50 Jahren liegt denn auch stets unter der Arbeitslosenquote für den Gesamtbestand. Aktuell (Juli 2013) beträgt die kantonale Arbeitslosenquote gesamthaft 2,6%. Für Personen im Alter über 50 Jahren liegt sie bei 2,3%; also um 0,3 Prozentpunkte tiefer. Auch im Vergleich zur gesamten Schweiz (2,5% Ende Juli 2013) zeigt sich die Situation im Baselbiet für Erwerbsperso-

nen im Alter über 50 Jahren positiver.

2. Einmal arbeitslos, nimmt die Stellensuche bei den älteren Personen mehr Zeit in Anspruch. Entsprechend höher ist ihr Anteil an Langzeitarbeitslosen. Aktuell (Juli 2013) liegt der Anteil der über ein Jahr eine Stelle suchenden bei den über 50-jährigen im Kanton BL bei 31,5 %. Für den Gesamtbestand liegt der entsprechende Wert bei 17,1%. Eine Stellensuchdauer von über einem Jahr heisst aber nicht, dass ältere Stellensuchende keine Stelle mehr finden. Im Gegenteil: Der Anteil der Abmeldungen der über 50-jährigen Langzeit-Stellensuchenden begründet mit einem Stellenantritt liegt über 50%.

*Frage 3:*

*Wäre ein analoges Konzept mit der Koordinationsstelle Jugendarbeitslosigkeit auch für erfahrene Berufsleute sinnvoll und zielführend?*

Die Bestimmungsfaktoren von Jugend- und Altersarbeitslosigkeit unterscheiden sich grundlegend, deshalb verlangen sie nach unterschiedlichen Massnahmen. Für Jugendliche beinhaltet der Übergang von der Ausbildung ins Erwerbsleben das grösste Arbeitslosigkeitsrisiko. Jugendarbeitslosigkeit ist somit v.a. auf Friktionen beim Übergang Ausbildung/Erwerbsleben zurückzuführen und Folge einer mangelnden arbeitsmarktlichen Transparenz zwischen Stellensuchenden und Arbeitgebenden. Hier setzt die Koordinationsstelle Jugendarbeitslosigkeit an, indem sie diese Transparenz herstellt.

Die Bestimmungsfaktoren der Altersarbeitslosigkeit sind im Gegensatz zahlreicher und vielschichtiger (Qualifikation, Gesundheit, Lohnhöhe und -flexibilität, pers. Lebenssituation, berufliche Perspektiven und Alternativen). Entsprechend der gegebenen Mehrfachproblematik sind auch verschiedene Massnahmen zu deren Bekämpfung notwendig.

Ein solches vielfältiges Massnahmenangebot wird bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von erfahrenen Berufsleuten im Alter über 50 Jahren eingesetzt. Es sind dies namentlich:

- EAZ (Entschädigung des Einarbeitungsaufwandes älterer Stellensuchender). Dieses Angebot wurde bei der letzten AVIG-Revision explizit forciert.
- Kurs 55+ (Ziel: Standortbestimmung, erarbeiten von beruflichen Perspektiven/Alternativen)
- Bewerbungsatelier (erhalten der Arbeitsmarktfähigkeit)
- Kompetenzanalyse ("was kann ich sonst noch und wusste es bisher nicht", erarbeiten eines alternativen Handlungskonzeptes)
- individuelle Bildungsmassnahmen (schliessen Qualifikationslücken, die einer Vermittlung im Weg stehen)
- IIZ (bietet arbeitsmarktliche Integration für Stellensuchende mit gesundheitlichen Problemen)
- IPT (bietet arbeitsmarktliche Integration für Stellensuchende mit einer Mehrfachproblematik durch gezielte Spezialberatung und entsprechende Massnahmen)

*Frage 4:*

*Wie sieht der Kosten-/Nutzeneffekt einer solchen Massnahme für erfahrene Berufsleute aus?*

Aus den in der Beantwortung von Frage 3 genannten Gründen wird eine Koordinationsstelle "Altersarbeitslosigkeit" in der Beurteilung ihres Kosten-/Nutzeneffekts weit weniger positiv beurteilt als im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit.

**Der Regierungsrat erachtet die bestehenden und sich dauernd weiterentwickelnden Angebote und Massnahmen als geeignet, den Problemdruck zu mindern.**



Liestal, 17.10.2013/02.09.2014/BUD/REA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 80

Vorstoss Nr. **2013/294 Motion**

Titel: **Keine Anwänderbeiträge mehr bei Strassenkorrekturen?!**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat möchte nicht mit einer umfangreichen Gesetzesrevision vorpreschen, sondern zunächst aufzeigen, dass bereits seit längerer Zeit Rechtsgrundlagen zur Anwänderbeitragshebung bestehen, dass ein Musterreglement existiert, und dass sich das Recht auch durch dessen Auslegung der Gerichtspraxis gegenüber früher nicht geändert hat. Dabei sollen dem Landrat die bestehenden Rechtsgrundlagen, die Musterreglementsbestimmungen und die Gerichtspraxis erläutert werden, damit entschieden werden kann, ob eine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene initialisiert werden soll.

Die Problematik von Strassenanwänderbeiträgen, namentlich bei Ausbauten und Korrekturen von bestehenden Strassenanlagen, besteht regelmässig darin, dass beurteilt werden muss, ob aufgrund des konkreten Bauprojekts ein Sondervorteil entsteht.



Liestal, 22.10.2013/08.09.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 81

Vorstoss Nr. **2013/314 - Postulat**

Titel: **Hauptstrasse - Umbau ruiniert das Reinacher Gewerbe!**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### **X Vorstoss ablehnen**

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers bei Überschreitung des Eigentumsrechts durch die rechtmässige Bewirtschaftung seines Grundstücks ist im ZGB Art 679 geregelt. Der Grundstücksnachbar kann nur Schadenersatz fordern, wenn ihm durch Bautätigkeit übermässige und unvermeidliche Nachteile zugefügt und dadurch ein Schaden verursacht wurde. Die geforderte Schädigung der betroffenen Liegenschaftsbesitzer und Gewerbetreibenden und die Übermässigkeit der Einwirkungen sind nicht gegeben. Blosser Unannehmlichkeiten, wie sie sich bei Bautätigkeiten für gewöhnlich ergeben, erfüllen die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nicht.

Die öffentliche Hand ist Bauherr, der im öffentlichen Interesse eine Aufgabe wahrnimmt, sind die Anforderungen an einen Schadenersatzanspruch sehr hoch. Bauarbeiten in üblicher Zeitdauer, üblichem Ausmass und üblicher Intensität sind zu tolerieren. Die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch sind daher für die Baustelle Ortsdurchfahrt Reinach nicht erfüllt. Es wurden zudem auch kommunale Infrastrukturarbeiten ausgeführt sowie Arbeiten am Tramtrasse.

§ 43 des kantonalen Strassengesetzes besagt zudem klar, dass eine Verkehrsunterbrechung bzw. -Umleitung infolge Bauarbeiten keine Schadenersatzpflicht gegenüber Anstössern und Benutzern auslösen kann. Abgesehen von der temporär erschwerten, aber grundsätzlich immer möglichen Zugänglichkeit zu den Liegenschaften, können diese lediglich zeitweise durch Immissionen wie Lärm und Staub beeinträchtigt gewesen sein. Hierbei kann aber keinesfalls von einer beträchtlichen Schädigung der Gewerbebetriebe gesprochen werden, zumal die Intensivbauphase schulferienbedingt auf 6 Wochen beschränkt war.

Die Bauherrschaft war und ist stets bemüht, die jederzeitige Zufahrt und Zugänglichkeit zu allen Liegenschaften zu gewährleisten; auch die Bauunternehmung wurde speziell darauf hingewiesen. Dass es während Bauarbeiten zu kurzen Behinderungen kommen kann, ist unvermeidbar und zu dulden. Mit der Wahl der Intensivbauweise wurde die Beeinträchtigung der Zufahrten zu den Gewerbebetrieben zeitlich gesehen so kurz wie möglich gehalten. Zudem wurden weit im Vorfeld der Bauarbeiten, zusammen mit einer Delegation des Reinacher Gewerbes, die Massnahmen und Bauphasen besprochen und abgestimmt. Neben Marketing-Massnahmen (Reinach bleibt offen) wurden die Bau- und Verkehrsphasen so organisiert, dass die Zugänglichkeit und Zufahrt zu den Liegenschaften, mit Ausnahmen von kurzen unvermeidbaren Behinderungen, jederzeit möglich war. Über diese Verkehrsregime wurde entsprechend kommuniziert und wie folgt informiert:

- Im Vorfeld der Bauarbeiten durch einen separaten Informationsanlass für das Gewerbe von Reinach
- Vor Baubeginn mit einer Bevölkerungsinformation
- Vor Beginn der Intensivphase mittels Flyer mit Situationsplan der Verkehrsführung an die direkt Betroffenen
- Die örtliche Bauleitung ging bei den betroffenen Gewerbetreibenden persönlich vorbei und informierte über Bau- und Verkehrsphasen
- Als Sonderbeilage im Wochenblatt Birseck mit Situationsplan der Verkehrsführung und der Information, dass das Ortszentrum von Reinach immer zugänglich ist.
- Bauinformationswand beim Dorfplatz mit Situationsplan der Verkehrsführung und Erläuterungen zur Baustelle

Zudem wurden den Gewerbetreibenden Situationspläne der Verkehrsführung und Informationsmaterial zur Baustelle zur Verfügung gestellt, welche an die Kunden abgegeben werden konnten. Leider wurde von Seite der Gewerbetreibenden von diesem Angebot fast kein Gebrauch gemacht.

### **Fazit**

Die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch sind für die Baustelle Ortsdurchfahrt Reinach nicht erfüllt. Zudem wurden weit im Vorfeld der Bauarbeiten die Bauphasen und Massnahmen, um die Beeinträchtigungen für das Gewerbe so klein wie möglich zu halten, mit einer Delegation des Reinacher Gewerbes besprochen und abgestimmt. Da die rechtlichen Randbedingungen in dieser Situation keinen Anspruch auf Schadenersatz begründen, kann und darf - auch aus präjudiziellen Überlegungen - auf das Begehren des Postulanten nicht eingegangen werden.



Liestal, 27.05.2013/03.09.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 84

Vorstoss Nr. **2013/339 Motion**

**Titel: Revision oder ggf. Ersatz der Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG; Staatsvertrag 480.1 vom 26. Januar 1982**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

In der Vorlage 2011/296 „Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits“ wurde unter anderem die übergreifende Massnahme Ü-3 „Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt“ beschlossen.

Die Projektleitung EP12/15 beschloss in Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt, dass mit der Überprüfung auch der „Staatsvertrag über den grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr BS/BL (BVB/BLT-Vertrag)“ behandelt wird. Die beiden Regierungen haben ihre zuständigen Departemente bereits damit beauftragt.

Es soll ein Vorschlag für eine Neukonzeption ausgearbeitet werden, auf deren Basis den veränderten heutigen und vorausschauend auch den wichtigsten künftigen Anforderungen unter den neuen sich zeigenden Prämissen begegnet werden kann.

Die Verhandlungsdelegationen BS/BL sind seit Monaten an der Arbeit. Dabei werden offene Türen eingerannt. Wir rechnen mit ersten Ergebnissen Ende 2014.





Liestal, 25.11.2013/15.09.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 85

Vorstoss Nr. **2013/360 - Motion**

Titel: **5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Beseitigung des A2-Engpasses Osttangente und Schliessung des Autobahnringes um Basel**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

### **X Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die regionale Bedeutung der Beseitigung des Engpasses Osttangente auf der A2 ist unbestritten. Im Rahmen der 3. Generation des Agglomerationsprogramms Basel wird eine trinationale Strategie Strasse für die gesamte Agglomeration Basel (inkl. der französischen und deutschen Gebiete) entwickelt (Budget 2014-16 CHF 280'000.-). Diese hat u. a. den Zweck, die regionale Bedeutung dieser Engpassbeseitigung zu belegen und eine breitere Unterstützung zu ermöglichen. Für das Lobbying hinsichtlich der Realisierung der Engpassbeseitigung A2 sowie für den Auftrag, die Schliessung eines Autobahnringes um Basel voranzutreiben, bedarf es keine gesetzlichen Anpassungen im Kanton Basel-Landschaft.

Mit dem neuen Ansatz des Rheintunnels ist nach mehrjähriger Blockade eine zweckmässige Lösung gefunden, welche die Interessen des Kantons Basel-Landschaft berücksichtigt. Es gilt jedoch nicht nur diese langfristige Lösung, sondern gleichzeitig kurzfristige Massnahmen zur Verbesserung der Situation auf der A2 voranzutreiben.

Ebenfalls wurde bereits eine stadtnahe Tangente (Ringschluss zusammen mit dem Rheintunnel) im Rahmen der Planung ELBA entwickelt und die entsprechende Landratsvorlage soll noch diesen Herbst an den Landrat überwiesen werden. Für die langfristige Perspektive nach der Realisierung einer stadtnahen Tangente ist in der Landratsvorlage ELBA ergänzend eine äussere Tangente vorgesehen.



Liestal, 25.11.2013/15.09.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 86

Vorstoss Nr. **2013/361 - Motion**

Titel: **5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Freigabe der A98 durch Deutschland als Umfahrung von Basel und Teil einer äusseren Ringlösung**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

### **X Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Für die allfällige Anpassung der erwähnten „Vereinbarung über den Betrieb des Autobahnnetzes und der Zollanlagen im Raum Basel, Augst, Rheinfelden, Lörrach, Weil am Rhein“ ist nach der Übernahme der Nationalstrassen durch den Bund 2008 mit NFA das Bundesamt für Strassen ASTRA verantwortlich. Der Kanton Basel-Landschaft ist kein Verhandlungspartner mehr und braucht daher auch keinen gesetzlichen Auftrag für die Verhandlungen. Gleiches gilt für die Absicht, dass sich der Regierungsrat BL für eine äussere Strassenringlösung einsetzen soll.

Im Rahmen der Entwicklung der 3. Generation des Agglomerationsprogramms Basel wird für die gesamte Agglomeration Basel (inkl. der französischen und deutschen Gebiete) eine Strategie Strasse entwickelt (Budget 2014-16 CHF 280'000.-). Damit soll auch das „Angebot Strasse“ in der Agglomeration Basel vereinheitlicht und allfällige Verzerrungen, wie sie heute u. a. an den Grenzübergängen bestehen, behoben werden.

Mit Vorliegen dieser „trinationalen Strategie Strasse“ wäre eine Grundlage geschaffen, auf welcher insbesondere die deutsche Seite das Zulassen von zusätzlichem Verkehr auf der A98 in Betracht ziehen könnte. Hingegen wird bezweifelt, dass die deutschen Partner alleine aufgrund einer Absichtserklärung von Nicht-Verhandlungspartnern für die Entwicklung einer äusseren Ringlösung auf schweizerischem Boden sich kurzfristig für die Anpassung der Vereinbarung vom 22. April 1999 gewinnen liessen.

In der Zwischenzeit wurden auf der fachlichen Ebene in der ständigen „Gemischten Kommission Deutschland – Schweiz für grenzüberschreitende Strassenfragen“ erste Diskussionen über die Abänderung der Vereinbarung geführt und auf Antrag der Schweizer Delegation eine Voranalyse hinsichtlich einer Um-Signalisierung der A98 / A861 (neu als Umfahrung von Basel) in Auftrag gegeben. Die Federführung dafür wurde von der Kommission dem ASTRA übertragen.



Liestal, 26.11.2013/15.09.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 87

Vorstoss Nr. **2013/362 - Motion**

Titel: **5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Herzstück Regio-S-Bahn als Ypsilon-Variante**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk der FABI-Vorlage zugestimmt. Das hat unter anderem zur Folge, dass der Ausbau von Bahninfrastrukturen künftig aus dem Bahninfrastrukturfonds BIF finanziert wird. Welche Ausbauschritte, sogenannte STEPs, finanziert werden, beschliesst das Bundesparlament alle 4 bis 8 Jahre.

Aufgrund der hohen Wichtigkeit für das Funktionieren des künftigen Bahnverkehrs in der Region Basel ist das Herzstück Variante Ypsilon eines der zentralen Elemente im Angebotskonzept für den Ausbauschritt STEP 2030, das die Region Basel Ende November 2014 beim Bund einreichen wird.

Bereits heute ist absehbar, dass für den Ausbauschritt 2030 zu wenig Mittel vorhanden sein werden, um alle Angebotskonzepte wie geplant und gewünscht umzusetzen. Die Bedürfnisse der Region Basel stehen also in Konkurrenz zu jenen anderer Regionen. Finanzieren die beiden Kantone BS und BL das Vorprojekt für das Herzstück, so ist dies ein starkes Zeichen gegenüber Bundesbern und erhöht die Chancen auf die Aufnahme des Herzstücks in den Ausbauschritt STEP 2030.

Mit der Annahme der FABI-Vorlage stehen zudem von Seite Bund die Mittel zur Verfügung, um den Ausbau der östlichen Zulaufstrecke in den Bahnhof Basel SBB bis 2025 zu realisieren. Eine zusätzliche Verankerung auf kantonaler Gesetzesstufe ist nicht erforderlich.



Liestal, 25.11.2013/08.09.2014 / BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 89

Vorstoss Nr. **2013/366 - Postulat**

Titel: **5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Abstimmung zur Vignettenpreiserhöhung – Verwendung des möglichen Entlastungsbeitrags**

## 1. Antrag

**Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen**

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Mit der Volkabstimmung vom 24. November 2013 wurde die Vignettenpreiserhöhung auf CHF 100.- vom Volk klar abgelehnt. Damit bleibt der Unterhalt und Ausbau der H18 und H2 und A22 bis auf weiteres beim Kanton Basel-Landschaft.

Aus diesem Grund stehen keine allfälligen finanziellen Entlastungen zur Verfügung, welche für andere verkehrliche Massnahmen eingesetzt werden könnten. Daher ist es kaum zweckmässig, über die Verwendung nicht vorhandener Mittel zu befinden.

Zudem erarbeitet der Regierungsrat eine Vorlage „Spezialfinanzierung Strassen“. Der Entwurf soll im Sommer 2015 in die Vernehmlassung geschickt werden.



Liestal, 12.11.2013/02.09.2014/ BUD/UEB/ta

Landratssitzung vom 23./30.10.2014; Traktandum 93

Vorstoss Nr. **2013/370 - Postulat**

Titel: **Vermehrte Trennung von Haushaltabfall**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### **X Vorstoss ablehnen**

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

In der Schweiz wird eine sehr hohe Recyclingquote bei Wertstoffen erreicht. Sie beträgt aktuell 96% bei Glasflaschen, über 90% bei Aludosen und über 80% bei PET und bei Altpapier. Diese Quoten entwickelten sich in den letzten Jahren stabil mit bis leicht steigender Tendenz.

Der Regierungsrat lehnt die Entgegennahme des Postulats zur versuchsweisen Einführung von Trenn-Abfallbehältern für zwei oder drei Abfallkategorien aus nachfolgenden Gründen ab:

### 1. Zuständigkeit für die Sammlung der Siedlungsabfälle

Gemäss kantonalem Umweltschutzgesetz sorgen die Gemeinden für die Sammlung der Siedlungsabfälle. Zur Bewältigung dieses Auftrages haben die Gemeinden eine entsprechende Sammelinfrastruktur aufgebaut und betreiben diese. Sie arbeiten dazu mit Privaten zusammen und nutzen in Zweckverbänden Synergien untereinander. Aufgrund der gesetzlich klar geregelten Zuständigkeit der Gemeinden sowohl für die Sammlung der Siedlungsabfälle als auch für die getrennte Sammlung wiederverwertbarer Abfälle, sieht der Regierungsrat weder Anlass noch Möglichkeit, hier selber aktiv zu werden.

### 2. Bestehende etablierte Recycling-Systeme

Während die Gemeinden für die Sammlung der Siedlungsabfälle und der wiederverwertbaren Abfälle sorgen müssen, sind die Abfallproduzenten (EinwohnerInnen) verpflichtet, Abfälle, deren Wiederverwertung sinnvoll ist, einer Wiederverwertung zuzuführen. Dafür gibt es gesamtschweizerisch privatrechtlich organisierte Recycling-Systeme (z.B. Swiss Recycling, vetroswiss, SENS eRecycling, PET). In diese Systeme sind sowohl die Gemeinden, zum Beispiel mit ihren Werkhöfen, als auch private Recyclingfirmen bis hin zur Wirtschaft mit Detailhandel und Grossverteilern eingebunden. Diese Recycling-Systeme sind gut etabliert und akzeptiert. Die Beteiligten - die Gemeinden eingeschlossen - arbeiten an der laufenden Optimierung der Recycling-Systeme. Es macht deshalb daher keinen Sinn, punktuell ergänzend einzugreifen.

Zusammenfassend kann die BKSD das Weisungsrecht nur im Fall von Regelverstössen und nur gegenüber den Schulräten wahrnehmen. Die Schulleitungen unterstehen systemgewollt der Weisungsbefugnis der Schulräte, die auch Anstellungsbehörden der Schulleitungen sind.

Gestützt auf die bisherigen zehnjährigen Erfahrungen mit dem gemäss Bildungsgesetz geltenden Führungs- und Steuerungssystem ist derzeit ein Prozess im Gang, in welchem Fragen im Zusammenhang mit der Steuerung der Schulen analysiert und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. Dazu gehören neben den Themen Ressourcierung, Berufsauftrag, Berichterstattung und Rechenschaftsverpflichtung, Qualitätssicherung und -entwicklung auch die Themen Führungsstrukturen und Trägerschaften (mit Sonderfall Primarschule) sowie die Teilautonomie. In diesem Prozess werden auch die seitens des Motionärs aufgeworfenen Fragestellungen zur Sprache kommen. Es ist sinnvoll, diese innerhalb dieses integralen Ansatzes und nicht isoliert oder vorgängig zu behandeln.